



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Besteuerung von Familien“

verfasst von / submitted by

Heidemarie Chorherr, Bakk.rer.soc.oec.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Science (MSc)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

o.Univ.-Prof. Mag. DDr. Eduard Lechner

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis	IX
Tabellenverzeichnis	IX
1 Einleitung	1
2 Was ist eine Familie?	3
2.1 Allgemeiner Definitionsversuch	3
2.2 Die Familie im Zivilrecht	4
2.3 Die Familie im Abgabenrecht	4
2.3.1 Bundesabgabenordnung	5
2.3.2 Einkommensteuergesetz	6
2.4 Die Familie in der Europäischen Union	8
2.5 Familienformen	9
3 Familienbeihilfe	11
3.1 Anspruchsvoraussetzungen	11
3.2 Höhe	13
3.3 Geltendmachung	15
3.4 Mehrkindzuschlag	16
4 Besteuerung von Familien	18
4.1 Steuerpflicht und Einkommensermittlung	18
4.2 Allgemeines zu den Familienbegünstigungen im EStG	19
4.3 Sonderausgaben	20
4.4 Außergewöhnliche Belastungen	21
4.4.1 Unterhaltsleistungen	23
4.4.2 Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes	25
4.4.3 Kinderbetreuung	26
4.4.4 Behinderung eines Familienmitglieds	27
4.5 Kinderfreibetrag	29
4.6 Absetzbeträge	30

4.6.1	Kinderabsetzbetrag	30
4.6.2	Alleinverdienerabsetzbetrag	31
4.6.3	Alleinerzieherabsetzbetrag	33
4.6.4	Unterhaltsabsetzbetrag	34
4.6.5	Negativsteuer	36
5	Sonstige finanzielle Unterstützungen	38
5.1	Freifahrt und Fahrtenbeihilfen	38
5.2	Schulbuchaktion	38
5.3	Kleinkindbeihilfe	39
5.4	Familienhärteausgleich	40
5.5	Mutter-Kind-Pass-Bonus	41
5.6	Familienhospizkarenz-Zuschuss	41
5.7	Sonstiges	42
5.7.1	Wochengeld und Betriebshilfe	42
5.7.2	Unerfüllter Kinderwunsch	43
5.7.3	Finanzielle Unterstützung der Länder	44
6	Steuerreform 2015/2016	47
6.1	Allgemeiner Überblick	47
6.2	Auswirkungen auf Familien	50
7	Fazit	53
	Quellenverzeichnis	55
	Monografien	55
	Beiträge in Sammelwerken	55
	Beiträge in Kommentaren	56
	Internet	56
	Gesetze	57
	Richtlinien	58
	Verordnungen	58
	Rechtsprechung	59
	E-Mail Korrespondenz	59

Anhang	61
Abstract – Deutsch	61
Abstract – Englisch	61

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
Art.	Artikel
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
Bakk.rer.soc.oec.	Bakkalaurea der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFJ	Bundesministerium für Familien und Jugend
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
EG	Europäische Gemeinschaft
EPG	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
ErbStG	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
et al.	et alii
etc.	et cetera
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f	folgende
ff	fortfolgende
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusive
iSd	im Sinne des
IVF	In-vitro-Fertilisation
iVm	in Verbindung mit
KFK	Kernfachkombination
lit.	Litera
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MSc	Master of Science

Nr.	Nummer
ÖVP	Österreichische Volkspartei
RL	Richtlinie
Rz	Randziffer
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StF	Stammfassung
StRefG	Steuerreformgesetz
TS	Teilstrich
usw.	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vgl.	Vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kind mit drei „Eltern“ _____	7
Abbildung 2: Antraglose Familienbeihilfe _____	16
Abbildung 3: Auswirkungen mit und ohne Negativsteuer _____	37
Abbildung 4: Zusammensetzung der Säule „Familienbeihilfe Neu“ _____	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Höhe der Familienbeihilfe pro Kind ab 1. Juli 2014 _____	13
Tabelle 2: Höhe der Familienbeihilfe pro Kind seit 1. Jänner 2016 _____	14
Tabelle 3: Höhe der Familienbeihilfe pro Kind ab 1. Jänner 2018 _____	14
Tabelle 4: Die sieben Einkunftsarten _____	18
Tabelle 5: Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen _____	22
Tabelle 6: Freibetrag bei Behinderung _____	28
Tabelle 7: Mögliche Kombinationen der Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags _____	29
Tabelle 8: Regelbedarfsätze 2016 _____	35
Tabelle 9: Finanzielle Unterstützung der Länder _____	46
Tabelle 10: Tarif vor Einführung des StRefG 2015/2016 _____	48
Tabelle 11: Änderung des Tarifs durch das StRefG 2015/2016 _____	48
Tabelle 12: Zusammensetzung der Säule „Steuerliche Entlastung“ _____	51

1 Einleitung

Die vorliegende Masterarbeit „Besteuerung von Familien“ wurde im Rahmen der Vorlesung „Steuerrecht“ verfasst und bildet die Abschlussarbeit meines Masterstudiums mit den Spezialisierungen KFK Externe Unternehmensrechnung und KFK Revision, Steuern und Treuhand.

Die Besteuerung von Familien spielt in der heutigen Zeit eine bedeutende Rolle. Für immer mehr Familien ist es wichtig Steuervorteile auszunutzen und dadurch ein höheres Einkommen zu erlangen.

Ziel dieser Arbeit ist die Familienbegünstigungen des österreichischen Einkommensteuergesetzes zu erarbeiten und diese der Leserin bzw. dem Leser näher zu bringen.

Zuerst wird im Kapitel 2 der Grundbegriff „Familie“ definiert. Vorweggenommen sei, dass es heutzutage nicht „die eine richtige Definition“ gibt und deshalb versucht wurde, eine zu dem Masterarbeitsthema passende Definition heranzuziehen. In weiterer Folge werden auch die, mit der Familie zusammenhängenden, Begriffe „Kind“ und „(Ehe-)Partner“ erklärt und deren Wichtigkeit für den weiteren Verlauf der Arbeit deutlich gemacht.

Anschließend beschäftigt sich Kapitel 3 detailliert mit dem Konzept der Familienbeihilfe, da dieses eine der Hauptvoraussetzungen für die Familienbegünstigungen darstellt. Begonnen wird deshalb mit den Anspruchsvoraussetzungen, gefolgt von der Höhe der Familienbeihilfe. Danach wird auf die Geltendmachung eingegangen. Den Abschluss des Kapitels bildet der Spezialfall „Mehrkindzuschlag“.

Das eigentliche Thema der Masterarbeit – nämlich „Besteuerung von Familien“ – wird im Kapitel 4 ausführlich bearbeitet. Zuerst wird ein kurzer Überblick über die Steuerpflicht und die Einkommensermittlung gegeben, anschließend wird genauestens auf die verschiedenen Begünstigungen für Familien und deren Auswirkungen eingegangen. Zu den Familienbegünstigungen gehören Teile der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, sowie der Kinderfreibetrag und die Absetzbeträge.

Kapitel 5 versucht die sonstigen finanziellen Unterstützungen, die Österreich Familien gewährt, aufzuzeigen und zusammenzufassen. Im Unterschied zu den bisherigen Begünstigungen, handelt es sich hier um Sozialleistungen.

Im Kapitel 6 wird der Ablauf der Steuerreform 2015/2016 kurz allgemein beschrieben. Des Weiteren bietet das Kapitel eine Zusammenfassung der wesentlichsten Änderungen bzw. Neuerungen. Danach werden die Auswirkungen der Steuerreform 2015/2016 auf Familien deutlich gemacht.

Zum Schluss wird im Fazit eine kurze Zusammenfassung des Themas geboten.

Soweit nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich alle Gesetzesangaben auf die derzeit geltende Fassung der österreichischen Rechtslage.

2 Was ist eine Familie?

Um das eigentliche Thema behandeln zu können, muss zuerst der Begriff „Familie“ definiert und erläutert werden. Vorweg sei gesagt, dass es eine Vielzahl verschiedener Definitionen gibt. Nicht jede kann aufgrund des Umfangs in diese Arbeit einbezogen werden. Im folgenden Kapitel werden nur die für diese Arbeit relevanten Definitionen herangezogen und erläutert.

2.1 Allgemeiner Definitionsversuch

Als Familie wird die kleinste Einheit einer Gesellschaft bezeichnet. Sie wird in die Kernfamilie, zu der Eltern und Kinder zählen, und in die Großfamilie, die mehrere Generationen von Personen gemeinsamer Abstammung umfasst, unterteilt.¹

In der heutigen Zeit zählen nicht mehr nur Ehepaare als Familie. Vielmehr werden auch unverheiratete Paare mit Kindern, die in einer Lebensgemeinschaft leben, und Alleinerziehende unter dem Begriff „Familie“ zusammengefasst. Der Familienbegriff lässt sich nach funktionalen und strukturellen Aspekten einteilen.²

„Funktional gesehen, ist Familie durch einen biologisch-sozialen Doppelcharakter gekennzeichnet.“³ Soziale Gruppen, die als Familien bezeichnet werden, sorgen dafür, dass die Gesellschaft durch Zeugung von Nachkommen fortbesteht und dass die Kinder versorgt werden. Daraus kann geschlossen werden, dass eine Familie mit dem Kind entsteht. Unabhängig davon ist, ob das Kind leiblich oder adoptiert ist.

Ausgehend von diesem funktionalen Aspekt, können die strukturellen Eigenschaften abgeleitet werden, die zur selben Zeit auch biologische sind. Bis vor einiger Zeit bestand eine Familie aus Personen, die nicht dasselbe Geschlecht haben und die zumindest zwei Generationen umfasste. Dieser erste strukturelle Aspekt ist heutzutage nicht mehr aktuell, da es auch gleichgeschlechtliche Paare gibt. Das gleiche gilt für die biologische Elternschaft, da es in der heutigen Zeit möglich ist sich künstlich befruchten zu lassen. Im Grunde genommen bedeutet dies, dass das Geschlecht als Strukturierungsmerkmal an Bedeutung verliert.⁴

In Hinblick auf die Grundfunktionen einer Familie, können die folgenden Kriterien für die Definition des Begriffs „Familie“ zusammengefasst werden:

- Reproduktionsfunktion – Sicherung der Gesellschaft durch Zeugung von Nachkommen und Versorgung dieser;

¹ Vgl. Danhel (2009), S. 1.

² Vgl. Gerlach (2010), S. 42.

³ Gerlach (2010), S. 42.

⁴ Vgl. ebenda, S. 42.

- Sozialisationsfunktion – Vorbereitung der nächsten Generation auf die gesellschaftlichen Aufgaben, Schemen und Werte;
- Haushaltsfunktion – Haushaltung und Konsum von ökonomischen Fortpflanzungsgrundlagen;
- Solidaritätssicherungsfunktion – Wahrung von solidarischen Beziehungen, die für den gesellschaftlichen Fortbestand notwendig sind und von generationsbezogenen Leistungen;
- Erholungsfunktion – sowohl psychische als auch physische Genesung von Familienmitgliedern.⁵

2.2 Die Familie im Zivilrecht

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) wird der Begriff „Familie“ wie folgt definiert:

„§ 40. Unter Familie werden die Stammältern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft; die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.“⁶

Eine genauere Begriffsbestimmung der Familienmitglieder ist im § 42 ABGB zu finden. Hierzu zählen die Begriffe „Eltern“ und „Kinder“, welche wie folgt erklärt werden:

„§ 42. Unter den Nahmen Aeltern werden in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandte in der aufsteigenden; und unter dem Nahmen Kinder, alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen.“⁷

2.3 Die Familie im Abgabenrecht

Im österreichischen Steuergesetz wird der Begriff „Familie“ nicht näher definiert. Begründet werden kann dies damit, dass die Familie weder Steuersubjekt⁸ noch Steuergegenstand⁹ ist. Kein Steuersubjekt ist sie deshalb, weil die Familie keinen Steueranspruch begründen kann. Aufgrund der Tatsache, dass die Familie keinen Anknüpfungspunkt für eine spezielle Steuerbelastung gibt, ist sie kein Steuergegenstand.¹⁰

⁵ Vgl. Gerlach (2010), S. 42f.

⁶ § 40 ABGB.

⁷ § 42 ABGB.

⁸ Das **Steuersubjekt** regelt die persönliche Steuerpflicht. Es ist die Person, die durch ihr Handeln einen Steueranspruch hervorruft und an die der Steueranspruch gerichtet ist. Nur Personen mit eigener steuerlichen Rechtsfähigkeit können Steuersubjekt sein (Vgl. Kristen (2000), S. 23).

⁹ Unter dem **Steuergegenstand** wird die sachliche Steuerpflicht verstanden. Er beschreibt das Verhalten des Steuersubjekts, das für den Steueranspruch verantwortlich ist. Unter das Verhalten fallen das aktive Handeln, Dulden und Unterlassen (Vgl. Kristen (2000), S. 23).

¹⁰ Vgl. Kristen (2000), S. 23.

Wenn es um familiäre Beziehungen geht, gibt es jedoch Sonderregelungen. Grund dafür ist, dass bestehende Familienverhältnisse Auswirkungen auf Sachverhaltsgestaltungen haben können. Einerseits sind hier z.B. Unterhaltszahlungen gemäß EStG bzw. FLAG, aber auch Erbschaftsfälle gemäß ErbStG, die typischerweise zwischen Angehörigen auftreten, zu nennen. Andererseits müssen Sachverhalte, an denen Angehörige beteiligt sind, aufgrund des Naheverhältnisses besonders genau geprüft werden.¹¹

2.3.1 Bundesabgabenordnung

In der Bundesabgabenordnung (BAO) wird anstatt von „Familie“ von den „Angehörigen“ gesprochen. Hier werden die Angehörigen wie folgt definiert:

„§ 25. (1) Angehörige im Sinn der Abgabenvorschriften sind:

- 1. der Ehegatte;*
- 2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;*
- 3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;*
- 4. die Wahl-(Pflege-)Eltern und die Wahl-(Pflege-)Kinder;*
- 5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;*
- 6. der eingetragene Partner.*

(2) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

(3) Abs. 1 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.“¹²

Ziel des § 25 BAO ist es, eine einheitliche und allgemein gültige Definition der Angehörigen zu schaffen. Für das materielle Recht wurde er jedoch immer unbedeutender. Heutzutage ist § 25 BAO abgesehen von einigen Ausnahmen nur mehr für das Verfahrensrecht maßgeblich. Bestimmungen, die diesen Paragraphen als Grundlage hatten, wurden gestrichen oder überarbeitet, damit besser auf spezielle Zwecksetzungen der Gesetzestexte und Änderungen von Rechtsbereichen oder äußeren Lebensumständen eingegangen werden kann.¹³

¹¹ Vgl. Kristen (2000), S. 24.

¹² § 25 BAO.

¹³ Vgl. Kristen (2000), S. 24.

2.3.2 Einkommensteuergesetz

Wie bereits erwähnt, erfolgt im österreichischen Einkommensteuergesetz (EStG) keine Definition des Familienbegriffs. Der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit sich an anderen Gesetzen und deren Definitionen zu bedienen. Einerseits kann der Gesetzgeber hierbei auf zivilrechtliche Begriffe wie z.B. Ehegatten zurückgreifen, andererseits kann es sein, dass die Begriffe des Zivilrechts für das Einkommensteuergesetz nicht ausreichend sind, um alle Lebenssachverhalte in angemessener Weise abzudecken. Der Rückgriff auf bestehende Definitionen wird auch rechtliche Anknüpfung genannt. Hierzu gehört z.B. auch die Anwendung des § 25 BAO im EStG.¹⁴

Das EStG umfasst genauere Regelungen, die Familienverhältnisse berücksichtigen. Oft muss erst ein passender Terminus geschaffen werden, da die zivilrechtlichen Begriffe nicht ausreichend sind. Als Beispiel hierfür dient die nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern, die erst durch diverse Gesetzesänderungen bzw. Erlässe den Ehepaaren gleichgesetzt wurde.¹⁵

Der Familienbegriff des Steuerrechts ist maßgeblich durch die beiden Begriffe Kinder und (Ehe-)Partner geprägt, welche im § 106 EStG definiert werden.¹⁶

In weiterer Folge werden zuerst die **Kinder iSd EStG** kurz erläutert, im Anschluss darauf die (Ehe-)Partner iSd EStG. Zu den Kindern gemäß § 106 EStG zählen nur solche, für die eine steuerpflichtige Person oder deren (Ehe-)Partnerin bzw. (Ehe-)Partner für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten entweder den Kinderabsetzbetrag (§ 106 Abs. 1 EStG) oder den Unterhaltsabsetzbetrag (§ 106 Abs. 2 EStG) bezieht.

Für den Kinderabsetzbetrag ist die Beziehung der Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) maßgeblich. Wird die Familienbeihilfe nicht gewährt, obwohl hierfür ein Anspruch besteht z.B. weil kein Antrag gestellt wurde, oder weil das Kind selbst Bezieher der Familienbeihilfe ist, handelt es sich iSd EStG nicht mehr um ein Kind.¹⁷

Wie das System der Familienbeihilfe funktioniert (Voraussetzungen für den Bezug etc.) wird in Kapitel 3 erklärt. Für den Unterhaltsabsetzbetrag ist § 33 Abs. 4 EStG maßgeblich, dieser wird in Abschnitt 4.6.4 genauer erläutert.

Grundsätzlich ist es gemäß § 106 Abs. 1 EStG möglich, dass ein Kind drei „Eltern“ hat. Dies kommt dadurch zustande, dass ein Kind für eine Person aufgrund von haushaltsführenden

¹⁴ Vgl. Kristen (2000), S. 25.

¹⁵ Vgl. ebenda, S. 25f.

¹⁶ Vgl. Bräumann (2014), S. 22.

¹⁷ Vgl. ebenda, S. 22.

Unterhaltsleistungen (Familienbeihilfe) ein Kind sein kann und für eine andere Person aufgrund von haushaltsfremden Unterhaltsleistungen (Inanspruchnahme des Unterhaltsabsetzbetrags) ebenso als Kind zählt (siehe Abbildung 1).¹⁸

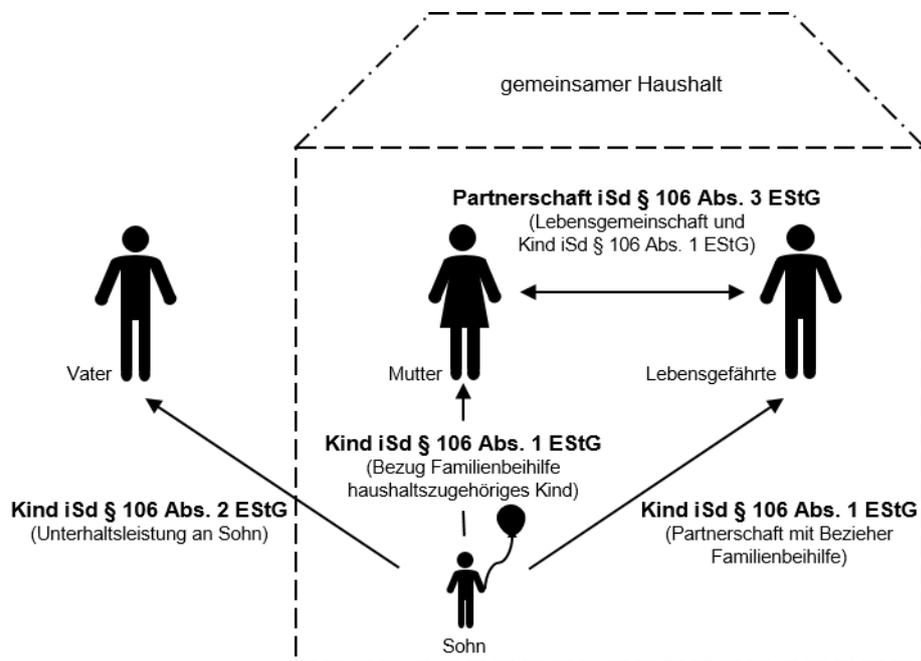


Abbildung 1: Kind mit drei „Eltern“¹⁹

Die zwei Definitionen eines Kindes gemäß EStG bauen auf dem Begriff „Kind“ auf. Dieser wird allerdings nicht näher erklärt wodurch angenommen werden kann, dass der allgemein gültige zivilrechtliche Kinderbegriff – wie oben in Abschnitt 2.2 beschrieben – zur Anwendung kommt. Durch Einführung von Altersgrenzen wird der Kinderbegriff jedoch einerseits eingeschränkt, andererseits wird er aber auch durch die Berücksichtigung von Pflegekindern erweitert (wie z.B. beim Familienbeihilfenbezug ersichtlich ist).²⁰

Nachstehend wird nun der Begriff **(Ehe-)Partner iSd EStG** beschrieben. Unter (Ehe-)Partnern werden gemäß § 106 Abs. 3 EStG steuerpflichtige Personen verstanden, die miteinander verheiratet sind oder die gemeinsam mit mindestens einem Kind iSd § 106 Abs. 1 EStG in einer Lebensgemeinschaft leben. In letzterem Fall spricht man von Partnern.²¹

Der Begriff der Ehepartnerschaft iSd EStG setzt eine aufrechte zivilrechtliche Eheschließung voraus. Hierzu zählt § 106 Abs. 1 2.Satz EStG zufolge explizit auch eine Verbindung zwischen

¹⁸ Vgl. Bräumann (2014), S. 23.

¹⁹ In Anlehnung an Bräumann (2014), S. 23.

²⁰ Vgl. Bräumann (2014), S. 24.

²¹ Vgl. ebenda, S. 25.

Steuerpflichtigen im Sinne einer eingetragenen Partnerschaft gemäß Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), die demnach der Ehepartnerschaft gleichgesetzt wird.²²

Damit eine Partnerschaft vorhanden ist, müssen zwei Steuerpflichtige in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben. Die Judikatur bezeichnet eine Lebensgemeinschaft als eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen volljährigen Personen. Anzumerken ist, dass nicht alle drei genannten Merkmale in gleicher Weise zutreffen müssen. Ausschlaggebend ist jedoch das Zusammenleben mit mindestens einem Kind iSd § 106 Abs. 1 EStG. Dies ist der größte Unterschied zu der zuvor beschriebenen Ehepartnerschaft. Ist kein Kind vorhanden, oder trifft die einkommensteuerliche Definition eines Kindes nicht mehr zu, kann keine Partnerschaft mehr bestehen. Letzteres ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Kind selbst ein Einkommen bezieht und dadurch weder weiter die Familienbeihilfe bezogen, noch der Kinderabsetzbetrag ausgeschöpft werden können.²³

2.4 Die Familie in der Europäischen Union

Auch in der Europäischen Union ist der Begriff „Familie“ so nicht zu finden. In Artikel 2 Ziffer 2 der Richtlinie 2004/38/EG wird von „Familienangehörigen“ geredet. Familienangehörige sind demnach:

"Artikel 2 Z2 – Familienangehöriger:

- a) den Ehegatten;*
- b) den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;*
- c) die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird;*
- d) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.²⁴*

²² Vgl. Bräumann (2014), S. 25.

²³ Vgl. ebenda, S. 25f.

²⁴ Art. 2 Z 2 RL 2004/38/EG.

2.5 Familienformen

Heutzutage gibt es eine Vielzahl an verschiedenen Erscheinungsformen, wenn es um die Familie geht. Dadurch ist es schwer eine exakte Definition für Familien zu finden. Im Laufe der Zeit haben sich die unterschiedlichsten Formen und Zusammensetzungen ergeben. In der heutigen Zeit gibt es kaum eine Familienform, die es nicht gibt. Durch den gesellschaftlichen Wandel müssen sich auch die Familienformen verändern und an neue Gegebenheiten anpassen.²⁵

Aufgrund verschiedener Merkmale, können Familien unter anderem wie folgt eingeteilt werden:

„Familienformen, ...

... nach dem Familienbildungsprozess

- *Eltern-Familie aufgrund biologischer Elternschaft*
- *Adoptionsfamilie*
- *Stieffamilie bzw. Fortsetzungsfamilie*
- *Patchwork Familie (= beide Ehepartner bringen Kinder aus einer früheren Partnerschaft mit in die Ehe und haben zusätzlich ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder)*
- *Pflegefamilie*
- *Inseminationsfamilie (= durch die Reproduktionsmedizin),*

... nach der Zahl der Generationen

- *Zwei-Generationenfamilie (= Kernfamilie bzw. nuclear family)*
- *Mehrgenerationen-Familie (in Form der Abstammungsfamilie oder des familialen Generationsverbundes)*
- *Erweiterte Familie bzw. extended family (= Haushaltsgemeinschaft von mindestens zwei Generationen und weiteren Einzelpersonen, häufig Seitenverwandte)*
- *Joint family (= mehrere seitenverwandte Kernfamilien, u.U. in ungeteilter Erbgemeinschaft lebend),*

... nach der Rollenbesetzung in der Kernfamilie

- *Zwei-Eltern-Familie bzw. Eltern-Familie (hierzu zählen auch Nichteheliche Lebensgemeinschaften und homosexuelle Paare mit Kindern)*
- *Ein-Eltern-Familie bzw. Vater- oder Mutter-Familie*
- *Polygame Familie (Polygynie = ein Ehemann mit mehreren Ehefrauen und Kindern; Polyandrie = eine Ehefrau mit mehreren Ehemännern und Kindern),*

... nach dem Wohnsitz

- *neolokale Familie (= die Kernfamilie bestimmt unabhängig von der Herkunftsfamilie ihren Wohnsitz)*

²⁵ Vgl. Kapella (2007), S. 11f.

- *patrilokale Familie* (= die väterliche Abstammungsfamilie bestimmt den Wohnsitz)
- *matrilokale Familie* (= die mütterliche Abstammungsfamilie bestimmt den Wohnsitz)
- *bilokale Familie* (= die Kernfamilie verfügt über zwei Wohnsitze)
 - *Pendler-Familie* (= es besteht ein Hauptwohnsitz der Familie, aus beruflichen Gründen ist für ein Familienmitglied bzw. Elternteil eine regelmäßige zeitweilige Abwesenheit gegeben).
 - *Commuter-Familie* (= aus strukturellen, beruflichen Zwängen verfügt die Kernfamilie über zwei voll eingerichtete Haushalte)
 - *LAT bzw. Living-Apart-Together* (= die Familie, zumeist die Ehepartner, leben bewusst – ohne äußeren Zwang – in zwei getrennten Haushalten)
 - *Binukleare Familie* (= das Kind bzw. die Kinder gehören zwei Kernfamilien – zumeist durch Trennung oder Scheidung der Eltern – an, haben in beiden Haushalten ein eigenes Zimmer und wechseln öfter zwischen diesen Aufenthaltsorten),

... nach der Erwerbstätigkeit der Eltern

- *Familie mit erwerbstätigem Vater und Vollzeithausfrau*
- *Familie mit erwerbstätiger Mutter und Vollzeithausmann*
- *Familie mit erwerbstätigem Vater und erwerbstätiger Mutter (evtl. auch teilzeitarbeitend)*
- *Dual-Career-Family* (= beide Ehepartner streben eine Berufskarriere an oder sind bereits in beruflichen mittleren, bzw. Spitzenpositionen tätig).²⁶

²⁶ [Nave-Herz, 2004] zitiert nach Kapella (2007), S. 11f.

3 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe bildet die Grundlage für einige steuerliche Begünstigungen, weshalb sie in Kapitel 3 ausführlich besprochen wird.

Ziel der Familienbeihilfe ist es, dass Kosten, die aufgrund der Unterhaltspflicht für Kinder verursacht werden, den Eltern ausgeglichen werden. Als Instrument der Ausgleichszahlungen dient der Familienlastenausgleichsfonds. Eingezahlt werden die Beiträge von Dienstgebern der nichtselbständigen Beschäftigten, Anteilen an Körperschafts- und Einkommensteuer, von Betrieben, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind und den Bundesländern. Der Familienlastenausgleichsfonds wird dadurch von den verschiedensten Bevölkerungsgruppen gespeist.²⁷

3.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die gesetzliche Grundlage bildet das Familienlastenausgleichsgesetz.²⁸ § 2 Abs. 1 FLAG liefert eine Aufzählung von anspruchsberechtigten Personen. Familienbeihilfe dürfen Personen beziehen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.²⁹ Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Familienhilfe für minderjährige Kinder (lit. a) und volljährige Kinder, wenn sie das 24. Lebensjahr noch nicht beendet haben (lit. b-I).³⁰

Bei volljährigen Kindern kommt es zu diversen Einschränkungen bzw. Sonderregelungen. Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht nur, sofern die volljährigen Kinder das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und sie sich noch in Ausbildung befinden – wobei es hier zusätzliche Bestimmungen bzw. Einschränkungen gibt (lit. b) und sofern sie, aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung, die vor Beendigung des 21. Lebensjahres eingetreten ist, nicht im Stande sind ihr Leben selbst zu finanzieren bzw. gilt dies auch, wenn die Behinderung während der Ausübung einer Berufsausbildung eingetreten ist, solange das 25. Lebensjahr nicht beendet wurde (lit. c).³¹

Des Weiteren besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe für die Zeit, zwischen der Beendigung der Schulausbildung und dem Beginn einer Berufsausbildung – vorausgesetzt ist, dass die Berufsausbildung so früh wie möglich aufgenommen und der Beginn nicht verzögert wird (lit. d) und für die Zeit zwischen Abschluss des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und Beginn bzw. Fortsetzung der Berufsausbildung – auch hier gilt wieder, dass die Berufsausbildung

²⁷ Vgl. BMFJ (2014b), [Zugriff am 21.10.2015].

²⁸ Vgl. § 1 FLAG.

²⁹ Anmerkung: Der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt wird im § 26 BAO geregelt.

³⁰ Vgl. § 2 Abs. 1 FLAG.

³¹ Vgl. ebenda.

frühestmöglich begonnen bzw. fortgesetzt wird (lit. e). Gleiches gilt für volljährige Kinder, die in dem Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr beenden beim Bundesheer tätig sind oder davor tätig waren (lit. g).³²

Ebenfalls antragsberechtigt sind Eltern von volljährigen und erheblich behinderten Kindern (siehe hierzu § 8 Abs. 5 FLAG), die das 25. Lebensjahr noch nicht beendet haben und eine Berufsausbildung absolvieren (lit. h). Darüber hinaus besteht der Familienbeihilfeanspruch für volljährige Kinder, die im Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr beenden eine Berufsausbildung absolvieren und vor der Beendigung des 24. Lebensjahres ein Kind zur Welt gebracht haben. Gleiches gilt auch für volljährige Kinder, die am Tag, an dem sie das 24. Lebensjahr beenden schwanger sind. In beiden Fällen jedoch am längsten bis zur Beendigung des 25. Lebensjahres (lit. i).³³

Bei volljährigen Kindern, die das 24. Lebensjahr beendet haben, verlängert sich der Anspruch um 1 Jahr (bis zur Beendigung des 25. Lebensjahres) längstens jedoch bis zum frühestmöglichen Studienabschluss. Voraussetzung hierfür ist, dass das Studium bereits in dem Jahr angefangen wurde, in dem das Kind das 19. Lebensjahr beendet hat und für die gesetzliche Studiendauer 10 oder mehr Semester veranschlagt werden und das Kind für das Studium nicht länger die gesetzliche Studiendauer braucht (lit. j). Außerdem verlängert sich der Anspruch um 1 Jahr auch für volljährige, sich in Ausbildung befindenden Kinder, die vor Beendigung ihres 24. Lebensjahres einmalig in einem Zeitraum von 8 bis 12 Monaten bei einer inländischen Einsatzstelle eines gemeinnützigen Trägers der freien Wohlfahrtspflege eine freiwillige Hilfstätigkeit erbracht haben (lit. k). Auch für volljährige Kinder, die ein freiwilliges Sozialjahr bzw. freiwilliges Umweltschutzjahr leisten, oder Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland verrichten, oder am europäischen Freiwilligendienst teilnehmen, steht der Anspruch auf Familienbeihilfe zu, sofern das 24. Lebensjahr noch nicht beendet wurde (lit. l).³⁴

Anspruchsberechtigt ist die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Sollte eine andere Person die Unterhaltskosten für das Kind tragen und ist keine andere anspruchsberechtigte Person vorhanden, dann hat diese Person auch dann Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn sich das Kind nicht im selben Haushalt befindet. Hinzukommt, dass für ein Kind die Familienbeihilfe nur einer Person zusteht.³⁵ Der Anspruch ist dem Elternteil zu gewähren, der den Haushalt überwiegend führt. Grundsätzlich wird angenommen, dass dies im Zweifel die Mutter

³² Vgl. § 2 Abs. 1 FLAG.

³³ Vgl. ebenda.

³⁴ Vgl. ebenda.

³⁵ Vgl. § 2 Abs. 2 iVm § 7 FLAG.

ist, dies kann aber durch entsprechende Nachweise widerlegt werden. Zu Gunsten des anderen Elternteils, kann der Elternteil, dem der Anspruch zusteht, verzichten.³⁶

Als Kinder gelten die Nachkommen, Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder einer Person.³⁷

Sollte das Kind ein eigenes Einkommen haben muss folgendes beachtet werden: bis zu einem Betrag von 10.000 € kommt es nicht zum Verlust der Familienbeihilfe, darüber hinaus wird die Familienbeihilfe um den Betrag verringert, der die 10.000 € Grenze überschreitet.³⁸

3.2 Höhe

Die Höhe der Familienbeihilfe pro Kind ab 1. Juli 2014 ist in Tabelle 1 ersichtlich:

Alter des Kindes	Betrag
ab Geburt	109,7 €
ab 3 Jahren	117,3 €
ab 10 Jahren	136,2 €
ab 19 Jahren	158,9 €

Tabelle 1: Höhe der Familienbeihilfe pro Kind ab 1. Juli 2014³⁹

Darüber hinaus gibt es die Geschwisterstaffelung, durch die die Familienbeihilfe für jedes Kind monatlich erhöht wird, wenn sie:⁴⁰

- für zwei Kinder gewährt wird, um 6,7 €,
- für drei Kinder gewährt wird, um 16,6 €,
- für vier Kinder gewährt wird, um 25,5 €,
- für fünf Kinder gewährt wird, um 30,8 €,
- für sechs Kinder gewährt wird, um 34,3 €,
- für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um 50 €.

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 150 €.⁴¹

Des Weiteren wurde bereits die Höhe der Familienbeihilfe für die Jahre 2016 (Tabelle 2) und 2018 (Tabelle 3) beschlossen. Demnach beträgt die Familienbeihilfe für das Jahr 2016:

³⁶ Vgl. § 2a Abs. 1 iVm Abs. 2 FLAG.

³⁷ Vgl. § 2 Abs. 3 FLAG.

³⁸ Vgl. § 5 Abs. 1 FLAG.

³⁹ Vgl. § 8 Abs. 2 FLAG.

⁴⁰ Vgl. § 8 Abs. 3 FLAG.

⁴¹ Vgl. § 8 Abs. 4 FLAG.

Alter des Kindes	Betrag
ab Geburt	111,8 €
ab 3 Jahren	119,6 €
ab 10 Jahren	138,2 €
ab 19 Jahren	162,0 €

Tabelle 2: Höhe der Familienbeihilfe pro Kind seit 1. Jänner 2016⁴²

Auch die Geschwisterstaffelung ist davon betroffen. Dadurch erhöht sich die monatliche Familienbeihilfe, wenn sie:

- für zwei Kinder gewährt wird, um 6,9 €,
- für drei Kinder gewährt wird, um 17 €,
- für vier Kinder gewährt wird, um 26 €,
- für fünf Kinder gewährt wird, um 31,4 €,
- für sechs Kinder gewährt wird, um 35 €,
- für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um 51 €. ⁴³

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 152,9 €. ⁴⁴ Dies entspricht für das Jahr 2016 eine Erhöhung um 1,9%.

Für das Jahr 2018 beträgt die Erhöhung weitere 1,9% und die Staffelung der Familienbeihilfe sieht wie folgt aus:

Alter des Kindes	Betrag
ab Geburt	114,0 €
ab 3 Jahren	121,9 €
ab 10 Jahren	141,5 €
ab 19 Jahren	165,1 €

Tabelle 3: Höhe der Familienbeihilfe pro Kind ab 1. Jänner 2018⁴⁵

Durch die erneute Änderung erhöht sich die monatliche Familienbeihilfe, wenn sie:

- für zwei Kinder gewährt wird, um 7,1 €,
- für drei Kinder gewährt wird, um 17,4 €,
- für vier Kinder gewährt wird, um 26,5 €,
- für fünf Kinder gewährt wird, um 32,0 €,
- für sechs Kinder gewährt wird, um 35,7 €,
- für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um 52,0 €. ⁴⁶

⁴² Vgl. Art. 1 Z5 BGBl. I Nr. 35/2014.

⁴³ Vgl. Art. 1 Z6 BGBl. I Nr. 35/2014.

⁴⁴ Vgl. Art. 1 Z7 BGBl. I Nr. 35/2014.

⁴⁵ Vgl. Art. 1 Z5 BGBl. I Nr. 35/2014.

⁴⁶ Vgl. Art. 1 Z6 BGBl. I Nr. 35/2014.

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 155,9 €. ⁴⁷

Der Gesetzgeber sieht ein Kind als erheblich behindert an, wenn es eine nicht nur temporäre körperliche, geistige oder psychische Funktionsbeeinträchtigung hat oder eine Beeinträchtigung der Sinneswahrnehmung besteht. Dabei ist anzumerken, dass eine Zeitspanne von mehr als drei Jahren als nicht nur temporär anzusehen ist und der Grad der Behinderung bei Kindern – außer wenn diese höchstwahrscheinlich nicht in der Lage sind sich selbst zu versorgen – mindestens 50% betragen muss. ⁴⁸

3.3 Geltendmachung

Damit die Familienbeihilfe gewährt werden kann, muss grundsätzlich ein entsprechender Antrag gestellt werden. ⁴⁹ Wenn die Familienbeihilfe ausbezahlt wird, wird sie von Anfang des Monats gewährt, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Sobald eine Voraussetzung erlischt, oder ein Ausschließungsgrund auftaucht, verfällt der Anspruch auf Familienbeihilfe mit Ablauf des Kalendermonats. ⁵⁰ Rückwirkend kann die Familienbeihilfe höchstens für fünf Jahre ausbezahlt werden. Begonnen wird mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. ⁵¹ Jedes Monat wird die Familienbeihilfe nur einmal ausbezahlt. ⁵² Soll die Familienbeihilfe direkt an ein minderjähriges Kind, das das 16. Lebensjahr beendet hat, ausbezahlt werden, muss dies nicht vom gesetzlichen Vertreter genehmigt werden. ⁵³

Auszahlende Stelle ist das jeweilige Finanzamt des Wohnsitzes. Im Normalfall wird die Familienbeihilfe auf ein in- oder ausländisches Girokonto überwiesen. In Ausnahmefällen erfolgt auch die Auszahlung in bar. ⁵⁴

Seit 1. Mai 2015 müssen Eltern jedoch nach der Geburt ihres Kindes keinen Antrag auf Familienbeihilfe stellen. Durch das Projekt „Antraglose Familienbeihilfe“ soll den Eltern der Erhalt der Familienbeihilfe nach der Geburt ihres Kindes vereinfacht werden (siehe Abbildung 2). Nach der Geburt übermittelt das Krankenhaus bzw. die Hebamme die Daten der Eltern und ihres Kindes an das Standesamt. Das Standesamt erfasst alle Daten im zentralen Personenstandsregister und diese werden danach vom Bundesministerium für Inneres an die

⁴⁷ Vgl. Art. 1 Z7 BGBl. I Nr. 35/2014.

⁴⁸ Vgl. § 8 Abs. 5 FLAG.

⁴⁹ Vgl. § 10 Abs. 1 FLAG.

⁵⁰ Vgl. § 10 Abs. 2 FLAG.

⁵¹ Vgl. § 10 Abs. 3 FLAG.

⁵² Vgl. § 10 Abs. 4 FLAG.

⁵³ Vgl. § 10 Abs. 5 FLAG.

⁵⁴ Vgl. § 11 FLAG.

Finanzverwaltung übermittelt. Anschließend erfolgt die Überprüfung der Daten in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen. Sollten alle Voraussetzungen erfüllt sein, setzt sich im Anschluss darauf das zuständige Finanzamt mit den Eltern postalisch in Verbindung. Die Eltern müssen danach nur noch ein entsprechendes Girokonto angeben und erhalten dann die Familienbeihilfe. In allen anderen Fällen muss ein Antragsformular ausgefüllt werden.⁵⁵

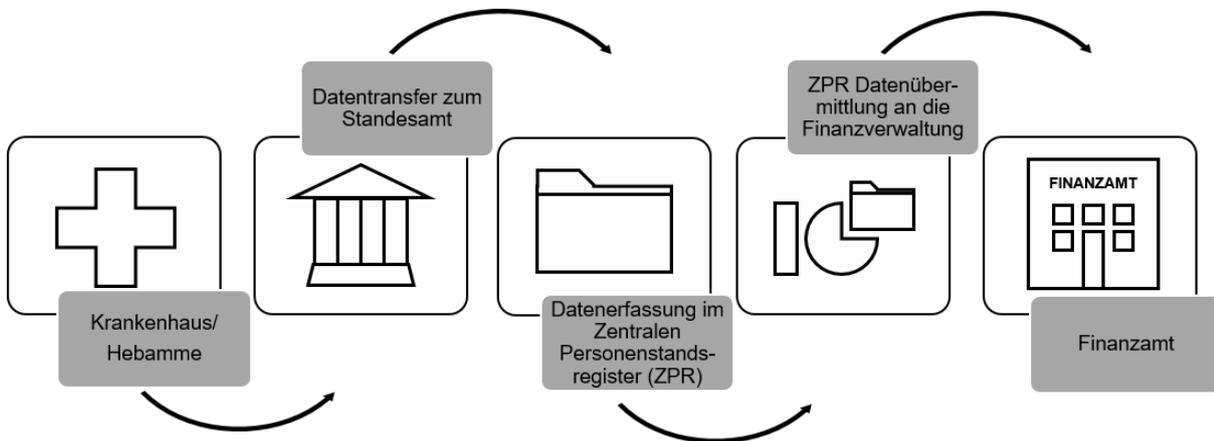


Abbildung 2: Antraglose Familienbeihilfe⁵⁶

Bei volljährigen Kindern besteht die Möglichkeit, dass die Familienbeihilfe auf ihr eigenes Konto überwiesen wird. Hierfür ist allerdings die Zustimmung der eigentlich anspruchsberechtigten Person von Nöten.⁵⁷

Dies darf nicht mit dem Selbstbezugsrecht gemäß § 6 FLAG verwechselt werden. In dieser Bestimmung wird minderjährigen oder ledigen Vollwaisen selbst der Bezug der Familienbeihilfe gewährt. Zusätzlich normiert Abs. 5, dass dieses Recht auch Kindern gewährt wird, deren lebenden Eltern den Unterhaltsleistungen nicht nachkommen und die sich nicht in staatlicher Obhut befinden, da solche Kinder unter diesen Umständen gezwungen sind sich selbst zu versorgen.⁵⁸

3.4 Mehrkindzuschlag

Der Mehrkindzuschlag gilt als eine weitere Begünstigung für Familien. Obwohl er an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt ist, kann er nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung beansprucht werden.⁵⁹

⁵⁵ Vgl. BMFJ (2015), [Zugriff am 09.11.2015].

⁵⁶ In Anlehnung an BMFJ (2015), [Zugriff am 09.11.2015].

⁵⁷ Vgl. § 14 Abs. 1 iVm Abs. 2 FLAG.

⁵⁸ Vgl. § 6 Abs. 1-3 iVm Abs. 5 FLAG.

⁵⁹ Vgl. Bräumann (2014), S. 83.

Gewährt wird der Mehrkindzuschlag ab dem dritten Kind unter den Voraussetzungen, dass es ständig im Inland lebt und dass für das Kind Familienbeihilfe zusteht.⁶⁰

Neben dem Bezug bzw. der Gewährung der Familienbeihilfe ist das im Vorjahr (= das Jahr vor Antragstellung) bezogene Jahreseinkommen eine weitere Anspruchsvoraussetzung. Für die Berechnung des Einkommens wird das Haushaltseinkommen herangezogen. Das Einkommen beider (Ehe-)Partner wird deshalb zusammengezählt. Dieses darf 55.000 € nicht überschreiten. Zusammengerechnet wird das Einkommen nur dann, wenn die (Ehe-)Partnerin bzw. der (Ehe-)Partner der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im davorliegenden Kalenderjahr mehr als ein halbes Jahr im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Oder einfacher gesagt wird der Mehrkindzuschlag immer im Nachhinein am Jahresende beantragt. Deshalb ist für die Anspruchsvoraussetzungen das Vorjahr maßgeblich.⁶¹ Verlustausgleiche zwischen den Einkommen der (Ehe-)Partner sind nicht erlaubt.⁶²

Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich 20 € für das dritte Kind und auch für alle weiteren Kinder.⁶³

Die zuständige Stelle für die Beantragung des Mehrkindzuschlags ist das betreffende Finanzamt. Er muss für jedes Jahr getrennt beantragt werden und kann maximal für die letzten fünf Jahre rückwirkend gewährt werden. Hierfür ausschlaggebend ist der Monatsbeginn der Antragstellung. Ausgezahlt wird der Mehrkindzuschlag im Rahmen der Veranlagung. Sollte keine Veranlagung notwendig sein, etwa weil das Einkommen zu gering und daher nicht steuerpflichtig ist, ist gemäß § 40 EStG der Mehrkindzuschlag innerhalb von fünf Jahren zu beantragen. Unter diesen Umständen kann die schlechter verdienende Person zugunsten der besser verdienenden Person auf den Mehrkindzuschlag verzichten. Die schlechter verdienende Person hat dadurch keinen Nachteil, da sie, anders als die (Ehe-)Partnerin bzw. der (Ehe-)Partner, nicht veranlagt wird.⁶⁴

⁶⁰ Vgl. § 9 FLAG.

⁶¹ Vgl. § 9a Abs. 1 FLAG.

⁶² Vgl. § 9a Abs. 2 FLAG.

⁶³ Vgl. § 9 FLAG.

⁶⁴ Vgl. § 9b FLAG.

4 Besteuerung von Familien

In Österreich gilt das Prinzip der Individualbesteuerung, weshalb „Besteuerung von Familien“ eigentlich irreführend ist. Näheres hierzu gleich weiter unten. In diesem Kapitel wird zuerst ein allgemeiner Überblick über die Einkommensermittlung und somit über die Besteuerung in Österreich gegeben. Anschließend werden die Begünstigungen für Familien näher erläutert.

4.1 Steuerpflicht und Einkommensermittlung

Das Prinzip der Individualbesteuerung besagt, dass jede natürliche Person getrennt besteuert wird. Dies bedeutet, dass die Einkünfte (siehe unten) von (Ehe-)Partnern oder von Eltern und Kindern nicht zusammengefasst werden. Jedoch kann die Familie bzw. der Familienstand Einfluss auf die geschuldete Einkommensteuer haben.⁶⁵

Steuerpflichtig sind nur natürliche Personen. Grundsätzlich wird zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht unterschieden. Unbeschränkt steuerpflichtig ist wer im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dabei umfasst die unbeschränkte Steuerpflicht das gesamte Welteinkommen. Umgekehrt ist für die beschränkte Steuerpflicht kennzeichnend, dass weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorhanden ist. Deshalb sind auch nur jene Einkünfte steuerbar, die im § 98 EStG aufgelistet werden.⁶⁶

Wie der Name bereits vermuten lässt, wird bei der Einkommensteuer das Einkommen einer steuerpflichtigen Person besteuert. Als Bezugszeitraum wird ein Kalenderjahr herangezogen. Es wird also das Jahreseinkommen besteuert.⁶⁷ Unter dem Einkommen wird der Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Katalog der Einkunftsarten (siehe Tabelle 4) verstanden.⁶⁸

Der Einkommensteuer unterliegen nur die folgenden sieben Einkunftsarten:

Haupteinkunftsarten	Betriebliche Einkunftsarten § 21-23 EStG	1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
		2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
		3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Nebeneinkunftsarten	Außerbetriebliche Einkunftsarten § 25, § 27-29 EStG	4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
		5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
		6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
		7. Sonstige Einkünfte

Tabelle 4: Die sieben Einkunftsarten⁶⁹

⁶⁵ Vgl. Heinrich/Ehrke-Rabel (2010), S. 42.

⁶⁶ Vgl. §1 EStG.

⁶⁷ Vgl. §2 Abs. 1 EStG.

⁶⁸ Vgl. §2 Abs. 2 EStG.

⁶⁹ Vgl. Heinrich/Ehrke-Rabel (2010), S. 44 iVm §2 Abs. 3 EStG.

Verluste, die sich aus den Einkunftsarten ergeben, sind jedoch ausgleichsfähig. Des Weiteren sind Sonderausgaben iSd § 18 EStG, außergewöhnliche Belastungen iSd § 34 EStG und § 35 EStG sowie Freibeträge iSd § 105 EStG und § 106a EStG abziehbar.⁷⁰

Daraus ergibt sich das Einkommen wie folgt:

Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge
- = Einkommen**

Auf Basis des Einkommens ergibt sich mit Hilfe des Tarifs gemäß § 33 EStG die geschuldete Einkommensteuer. Der Tarif ist ein progressiver Steuersatz. Dies bedeutet, dass der Steuersatz von der Bemessungsgrundlage abhängt und sich daher mit steigendem Einkommen erhöht.⁷¹

4.2 Allgemeines zu den Familienbegünstigungen im EStG

Familienbegünstigungen sind als Ausgleichsmechanismen geschaffen worden, um Existenz- und Unterhaltslasten zu berücksichtigen. Diese werden im soeben erklärten System der Individualbesteuerung nicht berücksichtigt, wodurch es ohne sie zu einer Steuerungerechtigkeit kommen würde.⁷²

Um der Steuerungerechtigkeit entgegen zu wirken, können Familienbegünstigungen im nachfolgenden Ausmaß zum Ausgleich führen. Familienbegünstigungen können die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte verringern. Dies gelingt durch die Steuerbefreiung bestimmter familiärer Vermögens- oder Leistungszuflüsse, oder durch Abzug bestimmter Aufwendungen, die durch familiäre Beziehungen verursacht wurden. Des Weiteren können Familienbegünstigungen die Bemessungsgrundlage – also das Einkommen – für die Steuerberechnung reduzieren. Hierbei kommen Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge zum Abzug. Außerdem kann der Steuersatz durch Begünstigungen beeinflusst werden, wodurch sich im Endeffekt ein niedriger Durchschnittssteuersatz für Personen mit einer Familie ergibt. Es sei jedoch angemerkt, dass eine solche Regelung im österreichischen Einkommensteuergesetz nicht vorhanden ist. Die letzte Variante einer Begünstigung ergibt sich durch familienbedingte Absetzbeträge, durch die die Einkommenssteuer reduziert wird. Unter gewissen Umständen

⁷⁰ Vgl. § 2 Abs. 2 EStG.

⁷¹ Vgl. Portele/Portele (2009), S. 121.

⁷² Vgl. Bräumann (2014), S. 28.

können Familienbegünstigungen auch zu einer Negativsteuer, also einer Steuergutschrift, führen.⁷³

In weiterer Folge werden jene Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen sowie Frei- und Absatzbeträge beschrieben, die für Familien eine Begünstigung darstellen und somit von besonderer Bedeutung sind. Die Familienbegünstigungen werden auf Basis der gesetzlichen Grundlage erklärt und näher beschrieben.

4.3 Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Privataufwendungen und sind nur abzugsfähig, wenn dies explizit im Gesetz erwähnt wird.⁷⁴ Unter normalen Umständen unterliegen sie den Abzugsverböten des § 20 Abs. 1 EStG. Im Bereich der Sonderausgaben ermöglicht das EStG Familien jedoch die nachfolgenden zwei Begünstigungen.⁷⁵

Gemäß § 18 Abs. 3 Z 1 EStG darf eine steuerpflichtige Person bestimmte Ausgaben auch dann absetzen, wenn sie sie für die nicht dauernd getrennt lebende (Ehe-)Partnerin iSd § 106 Abs. 3 EStG bzw. den nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner iSd § 106 Abs. 3 EStG oder für ihre Kinder iSd § 106 EStG leistet. Unter diese Regelung fallen Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung (§ 18 Abs. Abs. 1 Z 1a EStG), Beiträge und Versicherungsprämien (§ 18 Abs. Abs. 1 Z 2 EStG), Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder zur Wohnraumsanierung (§ 18 Abs. Abs. 1 Z 3 EStG) und Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften, die in Österreich gesetzlich anerkannt sind (§ 18 Abs. Abs. 1 Z 5 EStG).⁷⁶

Gemäß § 18 Abs. 3 Z 2 EStG besteht für Sonderausgaben ein Höchstbetrag von 2.920 € pro Jahr. Dies betrifft allerdings nur die folgenden Sonderausgaben, die deshalb auch „Topf-Sonderausgaben“ genannt werden: Beiträge und Versicherungsprämien (mit Ausnahme von Beiträgen für eine freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten), Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder zur Wohnraumsanierung und Anschaffungen von Genussscheinen, die vor dem 1.1.2011 erfolgten.⁷⁷ Der Höchstbetrag von 2.920 € pro Jahr kann sich unter den folgenden Umständen erhöhen:

⁷³ Vgl. Bräumann (2014), S. 28.

⁷⁴ Vgl. Portele/Portele (2009), S. 131.

⁷⁵ Vgl. Bräumann (2014), S. 43.

⁷⁶ Vgl. § 18 Abs. 3 Z 1 EStG.

⁷⁷ Vgl. Bräumann (2014), S. 44 iVm § 18 Abs. 3 Z 2 EStG.

- Wenn der AVAB oder AEAB zusteht, erhöht sich der Höchstbetrag um 2.920 € (TS 1), und/oder,
- Wenn der AVAB oder AEAB nicht zusteht, die steuerpflichtig Person jedoch mehr als sechs Monate in einer (Ehe-)Partnerschaft lebt und nicht dauernd von ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. von ihrem (Ehe-)Partner getrennt lebt und das Jahreseinkommen iSd § 33 Abs. 4 Z 1 EStG der (Ehe-)Partnerin bzw. des (Ehe-)Partners 6.000 € nicht überschreitet, wird der Höchstbetrag um 2.920 € erhöht (TS 2).

Sollten die Sonderausgaben niedriger als der Höchstbetrag sein, ist ein Viertel der Ausgaben, mindestens jedoch der Pauschalbetrag iHv. 60 €, abzusetzen. Im Falle, dass die Ausgaben gleich hoch oder höher als der Höchstbetrag sind, ist ein Viertel des Höchstbetrags als Sonderausgaben abzusetzen. Dieses Viertel wird auch „Sonderausgabenviertel“ genannt.⁷⁸ *„Sofern der Gesamtbetrag der (steuerpflichtigen) Einkünfte größer als 36.400 € ist, verringert sich das Viertel dergestalt, dass es bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € nur noch die Höhe der für die „Topf“-Sonderausgaben eigentlich auch ohne Nachweis zustehenden Pauschalge von 60€ (vgl. § 18 Abs. 2 EStG) erreicht.“*⁷⁹

Sonderausgaben können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.⁸⁰

4.4 Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Teile des Einkommens, die der steuerpflichtigen Person nicht frei zur Verfügung stehen und es ist ihr nicht möglich zu vermeiden, dass diese anfallen. Deshalb sollen diese Teile nicht Bestandteil der steuerlichen Bemessungsgrundlage sein und werden daher von den Einkünften abgezogen.⁸¹ Anders gesagt sollen daher nur jene Einkünfte besteuert werden, über die die Steuerpflichtige bzw. der Steuerpflichtige auch wirklich frei verfügen kann.⁸² Außerdem ist zu beachten, dass die Berücksichtigung von privaten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen zur Folge hat, dass ein Teil ihrer Lasten auf die Allgemeinheit übergewälzt wird.⁸³

Gemäß § 34 Abs. 1 EStG muss eine außergewöhnliche Belastung die folgenden drei Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss außergewöhnlich sein (Z 1),
- Sie muss zwangsläufig entstehen (Z 2) und

⁷⁸ Vgl. § 18 Abs. 3 Z 2 EStG.

⁷⁹ Bräumann (2014), S. 45.

⁸⁰ Vgl. Bräumann (2014), S. 44.

⁸¹ Vgl. ebenda, S. 50.

⁸² Vgl. Baldauf (2015) in Baldauf et al., Jakom EStG § 34 Rz 2.

⁸³ Vgl. Doralt (2014) in Doralt et al., EStG § 34 Rz 6.

- Sie muss eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit⁸⁴ mit sich bringen (Z 3).

Außerdem dürfen die Ausgaben weder Betriebsausgaben, noch Werbungskosten oder Sonderausgaben sein.⁸⁵

Außergewöhnlich sind Ausgaben dann, wenn sie höher als bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen sind, vorausgesetzt die Steuerpflichtigen befinden sich in den gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen.⁸⁶ Die Zwangsläufigkeit von Belastungen ergibt sich, wenn es der steuerpflichtigen Person aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht möglich ist, sich ihnen zu entziehen.⁸⁷ Eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit liegt dann vor, wenn ein gewisser Selbstbehalt vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen überschritten wird.⁸⁸ Sonderausgaben iSd § 67 EStG erhöhen für die Berechnung des Selbstbehalts die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und sind demnach hinzuzufügen.⁸⁹

Tabelle 5 zeigt die gesetzliche Regelung zum Selbstbehalt:

Einkommen	Selbstbehalt
bis 7.300 €	6 %
über 7.300 € bis 14.600 €	8 %
über 14.600 € bis 36.400 €	10 %
über 36.400 €	12 %

Tabelle 5: Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen⁹⁰

Für Familien gibt es im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen zwei entscheidende Vorteile. Einerseits reduziert sich durch gewisse familiäre Verhältnisse der eben genannte Selbstbetrag (dazu gleich mehr) und andererseits steht für Familien eine Reihe an außergewöhnlichen Belastungen zur Verfügung (näheres hierzu in den nachfolgenden Abschnitten).

Der Selbstbehalt wird um einen Prozentpunkt verringert, wenn die steuerpflichtige Person entweder den Alleinverdiener- (AVAB, siehe Abschnitt 4.6.2) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB, siehe Abschnitt 4.6.3) geltend macht. Des Weiteren reduziert sich der Selbstbehalt um einen Prozentpunkt, wenn der steuerpflichtigen Person zwar keiner der zuvor genannten

⁸⁴ Nach dem **Leistungsfähigkeitsprinzip** hat jede Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Funktionieren des Staates beizutragen. Dies hat unabhängig von staatlichen Gegenleistungen zu erfolgen. Das Hauptmerkmal zur Messung der Leistungsfähigkeit stellt das Einkommen dar, jedoch auch Vermögenszuwächse im Rahmen von Schenkungen oder Erbschaften. Anzumerken ist, dass das Leistungsfähigkeitsprinzip im österreichischen Recht nicht gesetzlich verankert ist (Vgl. Heinrich/Ehrke-Rabel (2010), S. 40).

⁸⁵ Vgl. § 34 Abs. 1 EStG.

⁸⁶ Vgl. § 34 Abs. 2 EStG.

⁸⁷ Vgl. § 34 Abs. 3 EStG.

⁸⁸ Vgl. § 34 Abs. 4 EStG.

⁸⁹ Vgl. § 34 Abs. 5 EStG.

⁹⁰ Vgl. § 34 Abs. 4 EStG.

Absetzbeträge zusteht, sie jedoch mehr als ein halbes Jahr verheiratet ist, oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und nicht dauerhaft von der (Ehe-)Partnerin bzw. vom (Ehe-)Partner getrennt lebt und die (Ehe-)Partnerin bzw. der (Ehe-)Partner Einkünfte von maximal 6.000 € erzielt. Zu guter Letzt verringert sich der Selbstbehalt auch für jedes Kind iSd § 106 EStG um einen Prozentpunkt.⁹¹

Dies hat zur Folge, dass Steuerpflichtige mit Familie die Schwellenwerte des Selbstbehalts rascher überschreiten und so höhere außergewöhnliche Belastungen geltend machen können.⁹²

Geltend gemacht werden können außergewöhnliche Belastungen im Wege der Veranlagung. Für solche, die mit Kindern zu tun haben (das sind die in den folgenden Abschnitten), muss für jedes Kind ein eigenes Formular als Beilage zur Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung ausgefüllt werden, um so die außergewöhnlichen Belastungen zu beantragen. Außergewöhnliche Belastungen, die unabhängig eines Selbstbehaltes gewährt werden, können im Rahmen des Lohnsteuerabzugs geltend gemacht werden. Hierfür muss gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 EStG ein Freibetragsbescheid ausgestellt werden.⁹³

4.4.1 Unterhaltsleistungen

Grundsätzlich können Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung gelten, da sich die steuerpflichtige Person ihnen nicht entziehen kann und diese zwangsläufig entstehen.⁹⁴ Der Gesetzgeber hat jedoch entschieden, dass Unterhaltsleistungen nicht im Wege der außergewöhnlichen Belastung geltend gemacht werden können, sondern dass eine pauschale Entlastung als Transferleistungen und Steuerabsetzbeträgen erfolgen soll.⁹⁵ Aufgrund dessen sieht § 34 Abs. 7 EStG vor, dass Unterhaltsleistungen für Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, durch die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag (Z 1) bzw. Unterhaltsleistungen für haushaltsfremde Kinder durch den Unterhaltsabsetzbetrag (Z 2) steuerlich abgegolten werden. Dies gilt auch dann wenn nicht ein Elternteil, sondern dessen, im gemeinsamen Haushalt lebenden, (Ehe-)Partner bzw. (Ehe-)Partnerin die Transferleistung beansprucht.⁹⁶

Im Rahmen des § 34 Abs. 7 Z 2 EStG und durch die Regelungen in § 33 Abs.3 und Abs. 4 Z 3 EStG werden nur Unterhaltsleistungen an Kinder, deren ständiger Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz ist, abgegolten.⁹⁷ Dadurch können aber für alle in Drittstaaten

⁹¹ Vgl. § 34 Abs. 4 EStG.

⁹² Vgl. Bräumann (2014), S. 52.

⁹³ Vgl. ebenda, S. 60f.

⁹⁴ Vgl. Doralt (2014) in Doralt et al., EStG § 34 Rz 56.

⁹⁵ Vgl. Bräumann (2014), S. 54.

⁹⁶ Vgl. § 34 Abs. 7 EStG.

⁹⁷ Vgl. § 34 Abs. 7 Z 2 EStG iVm § 33 Abs.3 und Abs. 4 Z 3 EStG.

lebende Kinder, egal ob haushaltszugehörig oder haushaltsfremd, Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.⁹⁸

Ohne, dass ein Selbstbehalt abgezogen wird, können steuerpflichtige Personen die Hälfte des Unterhalts als außergewöhnliche Belastung berücksichtigen. Zu beachten ist, dass der ausländische Unterhalt und eventuell im Ausland gewährte Familienleistungen berücksichtigt werden müssen. Wenn keine Nachweise erbracht werden, gewährt die Finanzverwaltung einen monatlichen Abzug iHv. 50 € pro Kind, solange bis es das 15. Lebensjahr vollendet hat. Dieser Betrag kann als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Sollte eine steuerpflichtige Person einem älteren Kind unterhaltspflichtig sein, muss sie einen Nachweis über Selbsterhaltungsunfähigkeit des Kindes erbringen. Die folgenden Dinge müssen als Beweismittel übersetzt in Deutsch vorgelegt werden:

- Geburtsurkunde für jedes Kind,
- Bestätigung der Wohnortgemeinde für jedes Kind,
- Bankbestätigung über die überwiesenen Beträge, wobei der Empfänger und der Verwendungszweck ersichtlich sein müssen,
- Nachweis über die Höhe der Unterhaltsverpflichtung (abhängig von den jeweiligen nationalen Regelungen) für jedes Kind,
- Bestätigung über die Höhe erhaltener Familienleistungen im Ausland bzw. Bestätigung über die Nichtauszahlung und
- bei Kindern, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, einen Nachweis darüber, dass sie sich nicht selberhalten können (z.B. Schulbesuchsbestätigung oder Arbeitslosigkeitsbescheinigung).⁹⁹

Zusätzlich kann die unterhaltspflichtige Person Aufwendungen, die beim Bezieher bzw. bei der Bezieherin des Unterhalts eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden, bei sich abziehen und so als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Hierzu zählen z.B. Krankheitskosten der Kinder, des (Ehe-)Partners oder eines Elternteils, da diese beim Kind, (Ehe-)Partner und Elternteil eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden.¹⁰⁰

Trotzdem ist es in der Praxis so, dass z.B. bei Krankheitskosten nur solche abgezogen werden können, die das Existenzminimum iHv. 11.000 € der erkrankten Person gefährden. So soll vermieden werden, dass außergewöhnliche Belastungen von mehr verdienenden Personen

⁹⁸ Vgl. Bräumann (2014), S. 55.

⁹⁹ Vgl. Rz 866 LStR.

¹⁰⁰ Vgl. Doralt (2014) in Doralt et al., EStG § 34 Rz 60 iVm § 34 Abs. 7 Z 4 EStG.

steueroptimierend geltend gemacht werden, da diese aufgrund des progressiven Steuersatzes die höchste Steuerbelastung aufweisen.¹⁰¹

4.4.2 Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes

Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes können unter gewissen Umständen auch als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es im Umkreis des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsstätte gibt. Unter einem „Kind“ ist im Unterschied zu den anderen Familienbegünstigungen die zivilrechtliche Definition zu verstehen und nicht jene nach dem Einkommensteuerrecht.¹⁰² Als Richtwert für die Entfernung wird vom Gesetzgeber in der eigens dafür erlassenen Verordnung betreffend der „Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes“ eine Distanz von 80 km oder eine Fahrzeit von einer Stunde genommen. Ab dieser Entfernung liegt eine Ausbildungsstätte nicht mehr im Umkreis des Wohnortes.¹⁰³

Sollte allerdings eine vergleichbare Ausbildungsstätte im Einzugsgebiet des Wohnortes vorhanden sein, die dem Kind auch zugänglich ist, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass das Kind gezwungen ist, außerhalb des Wohnortes eine Ausbildung zu machen. Unter diesen Umständen können die Ausbildungskosten nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Dasselbe gilt wenn eine Ausbildungsmöglichkeit nur aufgrund ihres Rufs oder der Schwerpunktsetzung nicht besucht wird, obwohl die Lehrinhalte und der Abschluss der Ausbildung dem Grunde nach gleich sind. Wenn aber beispielsweise Zugangsbeschränkungen das Kind von der Ausbildung an einer sich im Einzugsgebiet befindenden Ausbildungsstätte hindern, ist ein Abzug der Aufwendungen möglich.¹⁰⁴

Ob eine Ausbildungsstätte gleichwertig ist oder nicht, ist abhängig vom Ausbildungsziel und den späteren Berufsaussichten.¹⁰⁵

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Pauschalbetrag iHv. 110 € pro Monat berücksichtigt werden. Für jeden angefangenen Monat ist der Pauschalbetrag abzugsfähig. Des Weiteren steht er auch in Ferienzeiten zu. Es ist nicht möglich, höhere Kosten nachzuweisen und diese anschließend geltend zu machen. Sollten mehrere steuerpflichtige Personen unterhaltspflichtig sein, sind die Kosten für die Berufsausbildung des Kindes aufzuteilen. Dies

¹⁰¹ Vgl. Bräumann (2014), S. 56.

¹⁰² Vgl. § 34 Abs. 8 EStG iVm Rz 1247 LStR.

¹⁰³ Vgl. Bräumann (2014), S. 57 iVm VO BGBl. Nr. 624/1995 idF BGBl. II Nr. 449/2001.

¹⁰⁴ Vgl. Rz 876 LStR.

¹⁰⁵ Vgl. Rz 875 LStR.

erfolgt im Verhältnis der von den Unterhaltspflichtigen bereitgestellten Mittel, oder im Zweifel im Verhältnis der gesetzlichen Unterhaltspflichtigen.¹⁰⁶

4.4.3 Kinderbetreuung

Das Gesetz ermöglicht im Rahmen des § 34 Abs. 9 EStG Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Pro Kind sind jährlich maximal 2.300 € für dessen Betreuung abzugsfähig. Vorausgesetzt wird, dass es sich um ein Kind iSd § 106 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG handelt (TS 1) und dass das Kind zum Jahresanfang das zehnte Lebensjahr bzw. im Fall des Bezugs der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 FLAG das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (TS 2). Des Weiteren muss das Kind in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person betreut werden. Davon ausgenommen sind haushaltszugehörige Angehörige (TS 3). Zu guter Letzt muss die steuerpflichtige Person in ihrer Einkommensteuererklärung die Kinderbetreuungskosten angeben. Damit eine Zuordnung erfolgen kann, muss entweder die Versicherungsnummer oder die Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes angegeben werden (TS 4).¹⁰⁷

Im Falle, dass der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin der steuerpflichtigen Person steuerfreie Zuschüsse zur Kinderbetreuung leistet (siehe unten), wird dadurch der Höchstbetrag von 2.300 € nicht gekürzt. Sollten jedoch die Betreuungskosten durch die Zuschüsse abgedeckt werden, kann zusätzlich keine außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.¹⁰⁸

Wollen beide Elternteile die Kinderbetreuungskosten absetzen, muss beachtet werden, dass der Höchstbetrag nicht überschritten werden darf. Jede steuerpflichtige Person kann jene von ihr aufgewendeten Kosten geltend machen. Sollten die Kinderbetreuungskosten über dem Höchstbetrag liegen und können sich die Eltern nicht über die Aufteilung des Höchstbetrags zwischen ihnen einigen, wird er im Verhältnis der Kostentragung aufgeteilt.¹⁰⁹

Damit die steuerpflichtige Person die Betreuungskosten des Kindes nachweisen kann, muss die Kinderbetreuungseinrichtung oder die mit der Betreuung beauftragte pädagogisch qualifizierte Person eine Rechnung oder einen Zahlungsbeleg ausstellen.¹¹⁰

¹⁰⁶ Vgl. § 34 Abs. 8 EStG iVm Rz 873 und Rz 878 LStR.

¹⁰⁷ Vgl. § 34 Abs. 9 EStG.

¹⁰⁸ Vgl. § 34 Abs. 9 EStG iVm § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b EStG.

¹⁰⁹ Vgl. Rz 884d LStR.

¹¹⁰ Vgl. Rz 884f LStR.

Diese Rechnung bzw. der Zahlungsbeleg muss die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Sozialversicherungsnummer des Kindes,
- Rechnungsempfänger mit Name und Adresse,
- Ausstellungsdatum,
- Fortlaufende Rechnungsnummer,
- Zeitraum, indem das Kind betreut wurde,
- Name und Adresse der Kinderbetreuungseinrichtung, bei einer privaten Einrichtung muss zusätzlich ein Hinweis auf die Bewilligung zur Führung dieser Einrichtung erfolgen bzw.
- Name und Adresse der pädagogisch qualifizierten Person unter zusätzlicher Angabe der Sozialversicherungsnummer und Erbringung eines Nachweises über die Qualifikation in Form einer Kopie des Zeugnisses und
- Rechnungsbetrag für die Kinderbetreuung.¹¹¹

Die vorher erwähnten Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung werden im § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b EStG geregelt. Der Gesetzgeber sieht vor, dass diese Zuschüsse pro Kind und Jahr höchstens 1.000 € betragen dürfen. Auch hier müssen zuerst einige Voraussetzungen erfüllt werden. Die Betreuung muss ein Kind iSd § 106 Abs. 1 EStG betreffen, für das der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag für mehr als ein halbes Jahr zusteht (TS 1). Wie zuvor auch, darf das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (TS 2) und die Kinderbetreuung muss in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Einrichtung stattfinden oder durch eine pädagogisch qualifizierte, nicht haushaltszugehörige Person erfolgen (TS 3). Des Weiteren muss der Zahlung direkt an die Betreuungseinrichtung oder Betreuungsperson, oder in Form von Gutscheinen, die nur zu diesem Zweck einlösbar sind, geleistet werden (TS 4). Darüber hinaus muss die steuerpflichtige Person gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber versichern, dass die Voraussetzungen zum Bezug des Zuschusses vorliegen und sie von keinem anderen Arbeit gebenden Stelle einen solchen Zuschuss erhält. Änderungen müssen innerhalb eines Monats bekanntgegeben werden (TS 5).¹¹²

4.4.4 Behinderung eines Familienmitglieds

Gemäß § 34 Abs. 6 TS 4 bis TS 6 EStG können für behinderte Familienmitglieder Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.¹¹³ Als Behinderung gilt wenn die Erwerbstätigkeit um mindestens 25 % gemindert wird.¹¹⁴

¹¹¹ Vgl. Rz 884f LStR.

¹¹² Vgl. § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b EStG.

¹¹³ Vgl. § 34 Abs. 6 TS 4 bis TS 6 EStG iVm § 35 EStG.

¹¹⁴ Vgl. § 1 Abs. 2 VO BGBl. Nr. 303/1996 idF BGBl. II 430/2010.

Eine steuerpflichtige Person kann gemäß § 35 Abs. 1 EStG außergewöhnliche Belastungen geltend machen, wenn ihr durch die nachfolgenden Fälle Aufwendungen entstehen:

- Eigene körperliche oder geistige Behinderung (TS 1),
- Behinderung der (Ehe-)Partnerin bzw. des (Ehe-)Partners iSd § 106 Abs. 3 EStG bei Anspruch auf den AVAB (TS 2),
- Behinderung der (Ehe-)Partnerin bzw. des (Ehe-)Partners iSd § 106 Abs. 3 EStG ohne Anspruch auf den AVAB, sofern die (Ehe-)Partnerschaft länger als sechs Monate besteht, die (Ehe-)Partner nicht ständig voneinander getrennt leben und das Jahreseinkommen iSd § 33 Abs. 4 Z 1 EStG der (Ehe-)Partnerin bzw. des (Ehe-)Partners 6.000 € nicht überschreitet (TS 3), oder
- Behinderung eines Kindes iSd § 106 Abs. 1 und Abs. 2 EStG, wenn für es keine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 FLAG gewährt wird.¹¹⁵

Erhalten weder die steuerpflichtige Person noch deren (Ehe-)Partnerin bzw. (Ehe-)Partner oder Kind eine pflegebedingte Geldleistung wie z.B. Pflegegeld oder Blindengeld, steht der steuerpflichtigen Person ein pauschaler Freibetrag zu, dessen Höhe sich nach dem Grad der Behinderung richtet.¹¹⁶ Im Falle, dass pflegebedingte Geldleistungen bezogen werden, können Aufwendungen, die darüber hinausgehen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Ein Selbstbehalt ist nicht zu berücksichtigen.¹¹⁷

Die Höhe des Freibetrags bestimmt sich gemäß Tabelle 6 wie folgt:

Grad der Behinderung	Freibetrag
von 25 % bis 34 %	75 €
von 35 % bis 44 %	99 €
von 45 % bis 54 %	243 €
von 55 % bis 64 %	294 €
von 65 % bis 74 %	363 €
von 75 % bis 84 %	435 €
von 85 % bis 94 %	507 €
ab 95 %	726 €

Tabelle 6: Freibetrag bei Behinderung¹¹⁸

Sollten mehrere steuerpflichtige Personen Anspruch auf den Freibetrag haben, ist er im Verhältnis der aufgebrachten Mittel aufzuteilen.¹¹⁹ Anstelle des Freibetrags besteht auch

¹¹⁵ Vgl. § 35 Abs. 1 EStG.

¹¹⁶ Vgl. § 35 Abs. 1 iVm Abs. 2 EStG.

¹¹⁷ Vgl. § 34 Abs. 6 TS 4 und TS 6 EStG.

¹¹⁸ Vgl. § 35 Abs. 3 EStG.

¹¹⁹ Vgl. § 35 Abs. 4 EStG.

Möglichkeit, die tatsächlichen Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend zu machen.¹²⁰

4.5 Kinderfreibetrag

Steuerpflichtige mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern haben eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Deshalb ist das Ziel des Kinderfreibetrags diese zu berücksichtigen.¹²¹ Der Kinderfreibetrag wurde mit dem StRefG 2009 eingeführt. Als Freibetrag verringert der Kinderfreibetrag die Steuerbemessungsgrundlage und führt somit zu einer Entlastung in Höhe des jeweiligen individuellen Grenzsteuersatzes.¹²²

Die einzige Anspruchsvoraussetzung gemäß § 106a EStG ist das Vorhandensein von einem Kind iSd § 106 Abs. 1 oder 2 EStG. Da im § 106 EStG allerdings auf den Kinder- bzw. Unterhaltsabsetzbetrag verwiesen wird, lässt sich daraus schließen, dass das Kind entweder in einem EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz leben muss, damit der Kinderfreibetrag beansprucht werden kann. Ein Vorteil des Kinderfreibetrags ist, dass ihn ein bis zwei Personen geltend machen können. Je nachdem wie viele steuerpflichtige Personen den Kinderabsetzbetrag geltend machen wollen, verändert sich die Höhe des Freibetrags.¹²³

Nachfolgend werden in Tabelle 7 alle möglichen Kombinationen der Inanspruchnahme dargestellt. Es werden die zwei Fälle „Bezug durch eine Person“ und „Bezug durch zwei Personen“ unterschieden:

Lebenssituation	Bezug durch eine Person	Bezug durch zwei Personen
Gemeinsamer Haushalt	ein Elternteil	beide Elternteile
Getrenntlebend	ein Elternteil	beide Elternteile
Neue (Ehe-)Partnerschaft	(Ehe-)Partner des Elternteils	(Ehe-)Partner des Elternteils und Elternteil

Tabelle 7: Mögliche Kombinationen der Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags¹²⁴

Gemäß § 106a Abs. 1 EStG beträgt die Höhe des Kinderfreibetrags 440 € jährlich, wenn er von einer steuerpflichtigen Person beansprucht wird (TS 1). Wenn er von zwei (Ehe-)Partnern, die länger als ein halbes Jahr im gemeinsamen Haushalt leben, für dasselbe Kind geltend gemacht wird, steht der Kinderfreibetrag pro Person iHv. 300 € jährlich zu (TS 2). Zu guter Letzt beträgt der Kinderfreibetrag 300 € jährlich, wenn das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und der steuerpflichtigen Person für dieses der Unterhaltsabsetzbetrag (siehe Abschnitt 4.6.4) für mehr

¹²⁰ Vgl. § 35 Abs. 5 EStG. iVm § 34 Abs. 6 TS 5 EStG.

¹²¹ Vgl. Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (2015), S. 123.

¹²² Vgl. Bräumann (2014), S. 63.

¹²³ Vgl. ebenda, S. 61f iVm § 106a EStG.

¹²⁴ Vgl. ebenda, S. 62.

als sechs Monate zusteht (TS 3).¹²⁵ Im zuletzt genannten Fall kann die Person, die den Unterhaltsabsetzbetrag nicht beanspruchen kann weil das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, unter der Voraussetzung dass ihr für mehr als sechs Monate der Kinderabsetzbetrag (siehe Abschnitt 4.6.1) zusteht, den Kinderfreibetrag iHv. 300 € geltend machen.¹²⁶

Gewährt werden kann der Kinderfreibetrag nur im Wege der Veranlagung. Die Berücksichtigung im Zuge des Lohnsteuerabzugs ist nicht möglich. Beantragt wird der Kinderfreibetrag mittels Formular, welches als Beilage zur Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung angefügt wird. Für jedes Kind ist ein eigenes Formular auszufüllen unter Bekanntgabe dessen Versicherungsnummer.¹²⁷

Es ist immer empfehlenswert den Kinderfreibetrag auf zwei Personen aufzuteilen, vorausgesetzt dass beide ein Einkommen von mindestens 11.000 € erzielen. Ansonsten wäre es aufgrund der Steuerbefreiung nicht möglich, den Freibetrag geltend zu machen.¹²⁸

4.6 Absetzbeträge

Absetzbeträge haben gemäß § 33 Abs. 2 EStG nicht das Ziel die steuerliche Bemessungsgrundlage zu reduzieren, sondern die Steuerschuld zu vermindern. So wird gewährleistet, dass eine Steuerersparnis bei allen Steuerpflichtigen in gleicher Weise erzielt wird. Daher sind Absetzbeträge unabhängig vom erzielten Einkommen und der Progression. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es zur Entstehung einer Steuerschuld kommt bzw., dass diese hoch genug ist um Absetzbeträge anzuwenden. Eine Gutschrift und dadurch eine negative Steuerschuld sind nicht möglich. Die einzige Ausnahme hiervon stellt § 33 Abs. 8 EStG dar (näheres zur Negativsteuer siehe Abschnitt 4.6.5).¹²⁹

Die für Familien relevanten Absetzbeträge werden in weiterer Folge näher besprochen.

4.6.1 Kinderabsetzbetrag

Beim Kinderabsetzbetrag handelt es sich nicht um einen Absetzbetrag im eigentlichen Sinn. Grund hierfür ist, dass er in § 33 Abs. 2 EStG nicht explizit erwähnt wird, bei der Berechnung der Steuerschuld nicht von Bedeutung ist und auch im Rahmen der Veranlagung nicht geltend gemacht werden kann.¹³⁰

¹²⁵ Vgl. § 106a Abs. 1 EStG.

¹²⁶ Vgl. § 106a Abs. 3 EStG.

¹²⁷ Vgl. Bräumann (2014), S. 62 iVm § 106a Abs. 4 EStG.

¹²⁸ Vgl. ebenda, S. 63f.

¹²⁹ Vgl. ebenda, S. 64f iVm § 33 Abs. 2 EStG.

¹³⁰ Vgl. Bräumann (2014), S. 65 iVm § 33 Abs. 2 EStG.

Im Gesetz ist zu lesen, dass der Kinderabsetzbetrag und die Familienbeihilfe aneinander gekoppelt sind. Deshalb sind für eine Auszahlung auch die Bestimmungen des FLAG relevant.¹³¹ Damit der Kinderabsetzbetrag gewährt werden kann, müssen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Familienbeihilfe erfüllt sein. So gesehen ist der Kinderabsetzbetrag eigentlich ein Zuschlag zur Familienbeihilfe. Verantwortlich für die Aufteilung in Kinderabsetzbetrag und Familienbeihilfe ist der Finanzausgleich. Die Familienbeihilfe wird – wie schon erwähnt – aus dem Familienlastenausgleichsfonds ausgezahlt, wohingegen der Kinderabsetzbetrag die Einkommenssteuerschuld reduziert und daher eine gemeinschaftliche Bundesabgabe darstellt.¹³²

Gemäß § 33 Abs. 3 EStG steht der Kinderabsetzbetrag auch dann zu, wenn sich das Kind nicht dauerhaft im Inland aufhält. Voraussetzung hierfür ist, dass es in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz lebt. Monatlich beträgt der Kinderabsetzbetrag 58,40 €. ¹³³ Daraus folgt, dass pro Jahr 700,80 € geltend gemacht werden können, vorausgesetzt die Familienbeihilfe wird ganzjährig bezogen. Da die Auszahlung direkt erfolgt, wird eine Einkommenssteuerschuld, auf die eine Anrechnung des Betrags möglich wäre, nicht benötigt. Deshalb werden alle Bezieherinnen und Bezieher einkommensunabhängig in genau dieser Höhe (monatlich 58,40 € bzw. jährlich 700,80 €) entlastet.¹³⁴ Hinzukommt, dass gemäß § 34 Abs. 7 Z 1 EStG Unterhaltsleistungen für ein Kind als abgegolten gelten.¹³⁵

4.6.2 Alleinverdienerabsetzbetrag

In einer (Ehe-)Partnerschaft ist die einkommensstärkere Person verpflichtet der Einkommensschwächeren oder Nichterwerbstätigen Unterhalt zu zahlen. Ziel des Alleinverdienerabsetzbetrags (AVAB) ist es, diese Unterhaltszahlungen zum Teil steuerlich zu berücksichtigen. Dies gilt aber nicht für bloße Lebensgefährten.¹³⁶ Die beschriebene Regelung basiert auf dem Leistungsfähigkeitsprinzip, demnach sollten Unterhaltszahlungen nicht besteuert werden.¹³⁷ Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) beurteilte die Unterhaltszahlungen zwischen (Ehe-)Partnern als Sache des Privatlebens, die somit nichts mit dem Steuerrecht zu tun hat. Deshalb wird der AVAB vom VfGH als steuerliche Begünstigung angesehen, die nicht an das Leistungsfähigkeitsprinzip anknüpft.¹³⁸ Des Weiteren entschied der VfGH, dass ab dem Veranlagungsjahr 2011 der AVAB nur steuerpflichtigen Personen mit einem Kind iSd § 106 EStG

¹³¹ Vgl. Bräumann (2014), S. 65 iVm § 33 Abs. 3 EStG.

¹³² Vgl. Doralt/Herzog (2014) in Doralt et al., EStG § 33 Rz 36 iVm 36/1.

¹³³ Vgl. § 33 Abs. 3 EStG.

¹³⁴ Vgl. Bräumann (2014), S. 66.

¹³⁵ Vgl. § 34 Abs. 7 Z 1 EStG.

¹³⁶ Vgl. Doralt/Herzog (2014) in Doralt et al., EStG § 33 Rz 29/2.

¹³⁷ Vgl. Kanduth-Kristen (2015) in Baldauf et al., Jakom EStG § 33 Rz 20.

¹³⁸ Vgl. Kristen (2000), S. 98 iVm VfGH B1257/91 und VfGH B145/92.

zusteht. Eine Bestimmung, die nur (Ehe-)Partnern mit Kind(ern) den AVAB gewährt, ist laut VfGH nicht verfassungswidrig.¹³⁹

Die momentane Voraussetzung für die Geltendmachung des AVAB ist gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 EStG, dass die steuerpflichtige Person Alleinverdienerin bzw. Alleinverdiener ist. Alleinverdienerin bzw. Alleinverdiener ist wer zumindest ein Kind iSd § 106 EStG hat und wer eine (Ehe-)Partnerschaft mit gemeinsamen Haushalt für mehr als sechs Monate im Jahr führt. Des Weiteren muss die (Ehe-)Partnerin bzw. der (Ehe-)Partner unbeschränkt steuerpflichtig sein und sie bzw. er darf ein maximales Jahreseinkommen iHv 6.000 € nicht überschreiten. Im Falle der Option zur unbeschränkten Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 4 EStG entfällt die Erfordernis, dass die (Ehe-)Partnerin bzw. der (Ehe-)Partner unbeschränkt steuerpflichtig sein muss. Die Einkommensregelung bleibt davon unberührt. Wie bereits erwähnt steht der AVAB nur einer Person zu. Sollten beide (Ehe-)Partnerinnen bzw. (Ehe-)Partner die Anspruchsvoraussetzungen des AVAB erfüllen, z.B. weil beide (Ehe-)Partnerinnen bzw. (Ehe-)Partner gleichhohe oder keine Einkünfte erzielen, steht der AVAB derjenigen Person zu, die das höhere Einkommen hat oder im Falle, dass kein Einkommen erzielt wird, derjenigen, die den Haushalt führt.¹⁴⁰

Für die Berechnung der 6.000 € Jahreseinkommensgrenze sieht das Gesetz vor, dass alle steuerpflichtigen Einkünfte anzusetzen sind. Davon betroffen sind auch endbesteuerte Einkünfte, sonstige Bezüge iSd § 67 EStG, auch wenn dadurch keine Steuerbelastung entsteht, oder Einkünfte, die einem Sondersteuersatz unterliegen.¹⁴¹

Unter der Bedingung, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, hängt die Höhe des AVAB von der Anzahl der Kinder iSd § 106 EStG ab. Bei einem Kind steht der alleinverdienenden Person jährlich ein AVAB iHv 494 € zu. Bei zwei Kindern steigt er auf 669 € pro Jahr. Sollten mehr als zwei Kinder vorhanden sein, erhöht sich der AVAB für jedes Kind um jährlich 220 €. Dies bedeutet einen AVAB iHv 889 € bei drei bzw. 1.109 € bei vier Kindern usw.¹⁴²

Da der AVAB ein Absetzbetrag ist, kommt es bei jeder anspruchsberechtigten Person zu einer Steuerentlastung in der vorher erwähnten Höhe. Grundsätzlich benötigt die Entlastung eine Steuerschuld in derselben Höhe, damit sie ihre Wirkung erzielen kann. Der AVAB stellt allerdings eine Ausnahme dar, da er in die Kategorie „Negativsteuer“ (siehe Abschnitt 4.6.5) fällt.¹⁴³

¹³⁹ Vgl. Fellner (2014) in Hofstätter und Reichel, ESt - Kommentar § 33 Rz 12 iVm VfGH G27/11.

¹⁴⁰ Vgl. § 33 Abs. 4 Z 1 EStG.

¹⁴¹ Vgl. Bräumann (2014), S. 67 iVm § 33 Abs. 4 Z 1 EStG.

¹⁴² Vgl. § 33 Abs. 4 Z 1 EStG.

¹⁴³ Vgl. Bräumann (2014), S. 68.

Die Beantragung des Abzugs kann neben der Veranlagung auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugs erfolgen. Dies trifft immer dann ein, wenn es sich um inländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt. Hierbei wird durch den AVAB die Lohnsteuer reduziert, wodurch die Entlastung sofort erfolgt und nicht erst im Nachhinein im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden muss. Um diese Vereinfachung in Anspruch zu nehmen, muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer eine Erklärung abgeben, dass sie bzw. er die Anspruchsvoraussetzungen für den AVAB erfüllt. Diese Erklärung ist der lohnzahlenden Stelle auszuhändigen. Sollten sich die Anspruchsvoraussetzungen ändern, ist dies der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber unverzüglich innerhalb eines Monats mitzuteilen. Sollte der AVAB berücksichtigt worden sein, obwohl die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, ist eine Veranlagung verpflichtend vorzunehmen.¹⁴⁴

Abschließend kann zusätzlich erwähnt werden, dass der AVAB auch einen negativen Aspekt bezüglich der Erwerbstätigkeit der zweiten Person mit sich bringt. Jeder von der zweiten Person verdiente Euro, der über der 6.000 € Grenze liegt, fällt durch den Wegfall des AVAB stärker ins Gewicht. Dies bedeutet, dass die Steuerschuld um mindestens 494 € erhöht wird. Diese Tatsache kann aber dadurch abgemildert werden, dass bei zwei Jahreseinkommen auch zweimal der steuerfreie Teil des Einkommenssteuersatzes (bis 11.000 €) in Anspruch genommen werden kann.¹⁴⁵

4.6.3 Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) ist nicht dafür da um Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen. Vielmehr soll er auf die erschwerte berufliche Situation der alleinerziehenden Person steuerlich Rücksicht nehmen.¹⁴⁶

Definitionsgemäß ist eine alleinerziehende Person eine Steuerpflichtige bzw. ein Steuerpflichtiger, die bzw. der mindestens ein Kind iSd § 106 Abs. 1 EStG hat und mehr als sechs Monate alleine lebt. Dies ist dann der Fall, wenn die alleinerziehende Person ledig, verwitwet, geschieden oder vom (Ehe-)Partner dauerhaft getrennt lebt.¹⁴⁷ Dauerhaft getrennt lebt wer dauernd an einem anderen Wohnsitz lebt, vorausgesetzt dass die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufgenommen wird. Anzumerken ist, dass die Beendigung der Geschlechtsgemeinschaft nicht zwangsmäßig ein dauerndes Getrenntleben mit sich bringt.¹⁴⁸

¹⁴⁴ Vgl. Bräumann (2014), S. 68f.

¹⁴⁵ Vgl. ebenda, S. 69.

¹⁴⁶ Vgl. Doralt/Herzog (2014) in Doralt et al., EStG § 33 Rz 35.

¹⁴⁷ Vgl. Portele/Portele (2009), S. 125.

¹⁴⁸ Vgl. Bräumann (2014), S. 70.

AVAB und AEAB können nie gemeinsam beansprucht werden, da sie sich aufgrund der zeitlichen Komponente ausschließen. Im Falle des Bestehens einer (Ehe-)Partnerschaft für einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr, kommt nur der AVAB in Betracht und umgekehrt nur der AEAB.¹⁴⁹

Gemäß § 33 Abs. 4 Z 2 EStG beträgt der AEAB jährlich 494 € bei einem Kind und 669 € bei zwei Kindern. Genau wie beim AVAB steigt der AEAB bei jedem weiteren Kind um jährlich 220 €. Dies bedeutet, dass er beispielsweise bei drei Kindern 889 € beträgt.¹⁵⁰

Der AEAB verringert die Steuerschuld bei allen Steuerpflichtigen im gleichen Ausmaß. Die Geltendmachung erfolgt genauso wie beim AVAB mittels Veranlagung oder im Wege des Lohnsteuerabzugs.¹⁵¹

4.6.4 Unterhaltsabsetzbetrag

Ziel des Unterhaltsabsetzbetrages ist es, gesetzliche Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im selben Haushalt leben, steuerlich zu berücksichtigen. Sie gelten mittels Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 34 Abs. 7 Z 2 EStG als steuerlich abgegolten.¹⁵²

Um den Unterhaltsabsetzbetrag geltend zu machen, muss gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 EStG für ein Kind der gesetzliche Unterhalt geleistet werden. Des Weiteren muss sich das Kind in einem EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten (TS 1), es darf nicht dem eigenen Haushalt zugehörig sein (TS 2) und weder die absatzberechtigte Person noch die bzw. der von ihr nicht dauerhaft getrennt lebende (Ehe-)Partnerin bzw. (Ehe-)Partner dürfen für das Kind die Familienbeihilfe beziehen (TS 3).¹⁵³

Der Unterhalt muss auch wirklich geleistet und zivilrechtlich geschuldet werden. Freiwillige Unterhaltsleistungen spielen hierbei keine Rolle. Im Falle, dass die Großeltern dem Kind Unterhalt zahlen, können diese nur dann den Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen, wenn sie zur Leistung des Unterhalts verpflichtet sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Eltern außerstande sind Alimente zu zahlen (siehe § 232 ABGB). Für jene Monate, in denen die gesamten Unterhaltsleistungen beglichen wurden, steht der Unterhaltsabsetzbetrag zu. Hierbei ist anzumerken, dass eine jährliche Aufrechnung erfolgt. Sollte z.B. ein ganzes Jahr der halbe Unterhalt gezahlt worden sein, steht der Unterhaltsabsetzbetrag für sechs Monate zu. Die

¹⁴⁹ Vgl. Bräumann (2014), S. 70.

¹⁵⁰ Vgl. Portele/Portele (2009), S. 125 iVm § 33 Abs. 4 Z 2 EStG.

¹⁵¹ Vgl. Bräumann (2014), S. 70.

¹⁵² Vgl. ebenda, S. 70f iVm § 34 Abs. 7 Z 2 EStG.

¹⁵³ Vgl. § 33 Abs. 4 Z 3 EStG.

geschuldeten Alimente werden entweder durch ein Gerichtsurteil oder durch einen außergerichtlichen schriftlichen Vertrag festgesetzt.¹⁵⁴

Mangels einer behördlichen Festsetzung der Unterhaltsleistungen, müssen die Regelbedarfsätze des BMF angewendet werden. Die für das Jahr 2016 festgesetzten sind in Tabelle 8 ersichtlich:

Altersgruppe	Unterhaltsleistung pro Monat
0 - 3 Jahre	199 €
3 - 6 Jahre	255 €
6 - 10 Jahre	329 €
10 - 15 Jahre	376 €
15 - 19 Jahre	443 €
19 - 25 Jahre	555 €

Tabelle 8: Regelbedarfsätze 2016¹⁵⁵

Eine steuerpflichtige Person kann nie gleichzeitig den Kinder- und den Unterhaltsabsetzbetrag für dasselbe Kind beanspruchen. Grund hierfür ist, dass das Kind entweder haushaltszugehörig oder haushaltsfremd ist, aber nie beides zur selben Zeit. Des Weiteren ist zu beachten, dass für volljährige Kinder, für die die Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird, gemäß § 34 Abs. 7 Z 5 EStG auch kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.¹⁵⁶

„Für ein einzelnes Kind können Kinderabsetz- und Unterhaltsabsetzbetrag (nur eben bei zwei verschiedenen Steuerpflichtigen) aber sehr wohl kumulieren.“¹⁵⁷ Dies hat zur Folge, dass getrennt lebende Steuerpflichtige in Summe eine höhere steuerliche Begünstigung als unterhaltspflichtige Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, geltend machen können. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass bei getrennter Haushaltsführung ein Mehraufwand entsteht. Dieser Mehraufwand umfasst z.B. die Kosten für Besuche oder die Zurverfügungstellung eines weiteren Kinderzimmers. Trotzdem müssen diese Mehraufwendungen nicht zwingend vom Gesetzgeber berücksichtigt werden, da der VfGH der Meinung ist, dass die getrennte Haushaltsführung eine private Angelegenheit ist. Im Falle, dass mehrere Personen für die Inanspruchnahme des Unterhaltsabsetzbetrags für ein Kind in Frage kommen, muss eine Aufteilung in Relation zu den jeweils getätigten Unterhaltskosten erfolgen.¹⁵⁸

¹⁵⁴ Vgl. Bräumann (2014), S. 71.

¹⁵⁵ Vgl. BMF (2015), [Zugriff am 20.03.2016].

¹⁵⁶ Vgl. Bräumann (2014), S. 72 iVm § 34 Abs. 7 Z 5 EStG.

¹⁵⁷ Bräumann (2014), S. 72.

¹⁵⁸ Vgl. ebenda, S. 72.

Der Gesetzgeber hat die Höhe des Unterhaltsabsetzbetrags wie folgt festgesetzt:

- 29,20 €/Monat für ein Kind,
- 43,80 €/Monat für zwei Kinder und
- 58,40 €/Monat für jedes weitere Kind.¹⁵⁹

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Außerdem kann er nicht zu einer Negativsteuer führen und somit kann sich keine Steuergutschrift ergeben. Dem Unterhaltsabsetzbetrag muss daher eine Einkommenssteuerschuld in mindestens derselben Höhe gegenüber stehen, damit es zur Entlastung kommen kann.¹⁶⁰

4.6.5 Negativsteuer

In der Einleitung zu Abschnitt 4.6 wurde bereits angedeutet, dass Absetzbeträge die Steuerschuld nur bis auf null kürzen können. Deshalb muss den Absetzbeträgen zumindest eine gleichhohe Steuerschuld entgegenstehen, damit die Entlastungswirkung in voller Höhe eintreten kann.

Der Gesetzgeber schafft im § 33 Abs. 8 EStG mit der „Negativsteuer“ eine Ausnahme hiervon. Mit der Negativsteuer wird den Steuerpflichtigen ermöglicht, dass gewisse Absetzbeträge eine Steuergutschrift hervorrufen können und daher die Steuerschuld negativ werden kann. Solche Gutschriften können steuerpflichtigen Personen nur im Rahmen der Veranlagung gewährt werden. Unter diesen Umständen ist es gemäß § 40 EStG möglich auch ohne Einkommen mittels Antrag innerhalb von fünf Jahren eine Veranlagung vorzunehmen.¹⁶¹

Im familiären Bereich umfasst die Negativsteuer den AVAB und den AEAB. Bei beiden kommt es zu einer Steuergutschrift aufgrund der Tatsache, dass sie über die sich gemäß Tarif ergebende Steuerschuld hinausgehen und sie deshalb unter null verringern. Die Höhe der Steuergutschrift richtet sich gemäß § 33 Abs. 8 Z 1 EStG nach dem zustehenden Absetzbetrag. Vorausgesetzt ist, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage maximal 11.000 € beträgt und die sich Steuerschuld somit auf 0 € beläuft. Wichtig ist, dass für diese Berechnung der Kinderabsetzbetracht außer Ansatz bleibt. Sollte eine steuerpflichtige Person Einkünfte erzielen, die aufgrund zwischenstaatlicher oder völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerbefreit sind, werden diese trotzdem nur Negativsteuerberechnung herangezogen und wie steuerpflichtige Einkünfte behandelt.¹⁶²

¹⁵⁹ Vgl. § 33 Abs. 4 Z 3 EStG.

¹⁶⁰ Vgl. Bräumann (2014), S. 73.

¹⁶¹ Vgl. ebenda, S. 73f. iVm § 40 EStG.

¹⁶² Vgl. ebenda, S. 74 iVm § 33 Abs. 8 Z 4 EStG.

Die Auswirkungen der Negativsteuer sind besonders bei niedrigerem Einkommen ersichtlich. Abbildung 3 zeigt die Auswirkungen des AVAB bzw. AEAB (da beide gleich hoch sind) für ein Kind iSd § 106 Abs. 1 EStG:¹⁶³

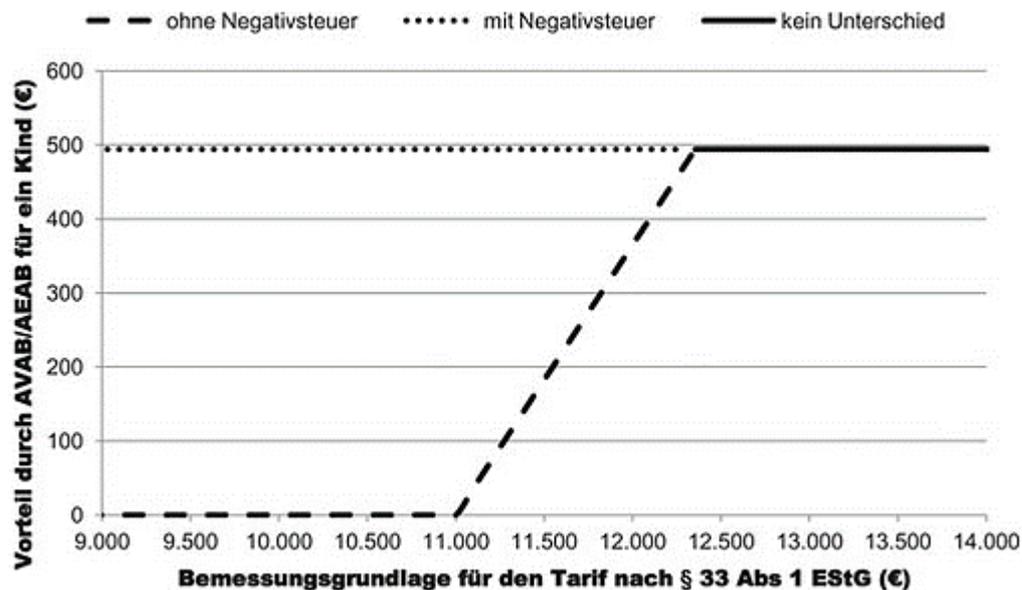


Abbildung 3: Auswirkungen mit und ohne Negativsteuer¹⁶⁴

Das derzeit gültige System der Negativsteuer bildet die gerade (zum Teil gepunktete, zum Teil durchgängige) Linie ab. Es kommt bei allen anspruchsberechtigten steuerpflichtigen Personen unabhängig vom Einkommen zu einer jährlichen Entlastung iHv. 494 € (=AVAB bzw. AEAB). Dieser Vorteil tritt bei der durchgängigen Linie durch Verringerung der Steuerschuld ein. Bei der gepunkteten Linie kommt der Vorteil einerseits durch Reduktion der Steuer und andererseits durch eine Gutschrift zu Stande. Der geldwerte Vorteil, der sich aus den Absetzbeträgen ohne Negativsteuer abhängig vom Einkommen ergeben würde, wird mittels der gestrichelten Linie dargestellt. Sollte die steuerliche Bemessungsgrundlage unter 12.353,42 € liegen, wäre die Steuerschuld so niedrig, sodass eine Reduktion auf null zur Folge hätte, dass nicht der komplette Absetzbetrag geltend gemacht werden könnte. Unter diesen Umständen würde die steuerpflichtige Person einen Teil der Begünstigung verlieren. Aufgrund der Tatsache, dass ein Einkommen bis 11.000 € steuerbefreit ist, hätten die genannten Absetzbeträge mangels Steuerschuld überhaupt keine Wirkung.¹⁶⁵

Als Anmerkung sei noch erwähnt, dass die Negativsteuer im außerfamiliären Bereich auch den Verkehrs- (Z 2) und Pensionistenabsetzbetrag (Z 3) umfasst.¹⁶⁶

¹⁶³ Vgl. Bräumann (2014), S. 74.

¹⁶⁴ Abbildung entnommen aus Bräumann (2014), S. 74, Verwendung durch Verlag genehmigt.

¹⁶⁵ Vgl. ebenda, S. 74f.

¹⁶⁶ Vgl. § 33 Abs. 8 EStG.

5 Sonstige finanzielle Unterstützungen

Familien stehen in Österreich diverse finanzielle Unterstützungen zu. Der Familienlastenausgleichsfonds ermöglicht jährlich ca. 6,25 Milliarden Euro für Familien bereitzustellen. Im Vergleich zu anderen Ländern gehört Österreich zu den führenden Nationen.¹⁶⁷

Der Vollständigkeit halber werden nachfolgend, abgesehen von der Familienbeihilfe, die bereits ausführlich in Kapitel 3 behandelt wurde, weitere wichtige finanzielle Unterstützungen, die Österreich Familien gewährt, kurz beschrieben.

5.1 Freifahrt und Fahrtenbeihilfen

Die Freifahrten und Fahrtenbeihilfen werden Schülern und Lehrlingen gewährt und sind in den §§ 30a ff FLAG geregelt.¹⁶⁸ Die wichtigste Voraussetzung, um eine solche Zuwendung zu erhalten, ist der Anspruch auf Familienbeihilfe.¹⁶⁹

Mehraufwendungen für den Schulweg eines Kindes bzw. für die Anfahrt von und zur betrieblichen Ausbildungsstätte, die aufgrund des regelmäßigen Besuchs zwangsläufig anfallen, werden durch **Freifahrten** als direkte Sachleistungen abgegolten. Es handelt sich hierbei um eine Handlung im Zuge der Privatwirtschaftsverwaltung Österreichs. Des Weiteren kann ein rechtlicher Anspruch auf Freifahrt nicht geltend gemacht werden.¹⁷⁰

Die **Fahrtenbeihilfe** wird in Form einer Geldleistung gewährt, wenn es nicht möglich ist, die Schüler und Lehrlingsfreifahrt zu beanspruchen. Dies gilt nur, wenn keine andere gebührenfreie Beförderungsmöglichkeit vorhanden ist. Sie gebührt auch dann, wenn zwecks Schulbesuch oder der Lehre eine Zweitunterkunft am oder nahe des Schulortes bzw. der betrieblichen Ausbildungsstätte, außerhalb des inländischen Hauptwohnsitzes bewohnt werden muss. Jährlich werden hierfür ca. 400 Mio. € aufgewendet, damit der Jugend der Weg zur Bildung geebnet wird und die Eltern finanziell entlastet werden.¹⁷¹

5.2 Schulbuchaktion

Ziel ist es gemäß § 31 Abs. 1 FLAG Eltern von schulpflichtigen Kindern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland

¹⁶⁷ Vgl. BMFJ (2014a), [Zugriff am 21.10.2015].

¹⁶⁸ Vgl. §§ 30a ff FLAG.

¹⁶⁹ Vgl. BMFJ (2016a), [Zugriff am 28.03.2015].

¹⁷⁰ Vgl. ebenda.

¹⁷¹ Vgl. ebenda.

besuchen, durch die unentgeltliche Bereitstellung von Schulbüchern, die für den Unterricht notwendig sind, eine finanzielle Entlastung zu ermöglichen.¹⁷²

Pro Schuljahr erfolgt eine Anschaffung von über acht Millionen Schulbücher, die für ca. 1,2 Mio. Schüler verwendet werden. Hierfür wird ein jährlicher Betrag von ca. 105 Mio. € ausgegeben. Das Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend setzt abhängig von der Schulform ein Schulbuch-Limit fest. Dieses soll die Kosten pro Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr eingrenzen. Für Volksschülerinnen bzw. Volksschüler beträgt es beispielsweise 50 € und für einige Lehrgänge der berufsbildenden höheren Schulen 190 €. Vor einigen Jahren gab es noch einen sogenannten Schulbuch-Selbstbehalt, dieser wurde mit dem Schuljahr 2011/2012 abgeschafft.¹⁷³

Bestellt werden die Schulbücher, Internet-Ergänzungen zu Schulbüchern und anderen Unterrichtsmitteln direkt von den Schulen. Die Schulen können hierbei einerseits Bücher aus der amtlichen Schulbuchliste wählen, andererseits auch Bücher aus der Anhangliste. Zur amtlichen Schulbuchliste gehören Bücher der Grundausrüstung und in der Anhangliste sind Fachbücher zu finden. Für einige Bücher gibt es ein eigenes Schulbuch-Limit. Hierzu zählen Religionsbücher, Vorschulbücher, Bücher für Sonderschüler, Bücher für den zweisprachigen und muttersprachlichen Unterricht und für Bücher für Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Darüber hinaus stehen Unterrichtsmittel eigener Wahl, zu denen z.B. CD-Roms, Sprachkassetten, und Lernspiele gehören, therapeutische Unterrichtsmittel für körperlich oder geistig behinderte Kinder und spezielle Schulbücher für sehgeschädigte oder blinde Schülerinnen und Schüler, zur Verfügung.¹⁷⁴

Die Schulbücher gehören nach deren Aushändigung den Schülerinnen und Schülern. Allerdings werden diese wieder verwendet.¹⁷⁵

5.3 Kleinkindbeihilfe

Die Kleinkindbeihilfe wird aufgrund der Geburt eines Kindes einem Elternteil gewährt. Sie beträgt monatlich 73 €, wird quartalsweise im letzten Monat des Quartals durch das Wohnsitzfinanzamt ausgezahlt und kann längstens für zwölf Monate bezogen werden.¹⁷⁶

¹⁷² Vgl. § 31 Abs. 1 FLAG.

¹⁷³ Vgl. BMFJ (2016b), [Zugriff am 28.03.2015].

¹⁷⁴ Vgl. ebenda.

¹⁷⁵ Vgl. ebenda.

¹⁷⁶ Vgl. § 32 FLAG.

Anspruchsberechtigt ist jener Elternteil, der das Kind in seinem ersten Lebensjahr hauptsächlich betreut. Voraussetzung für den Bezug der Kleinkindbeihilfe ist, dass entweder der beziehende Elternteil oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, im Inland einen Wohnsitz vorhanden ist und sich das Kind ständig im Inland aufhält. Des Weiteren kann die Kleinkindbeihilfe nur gewährt werden, wenn das monatliche Einkommen der Familie 1.323,58 € (vgl. § 293 Abs. 1 lit. a, aa ASVG) nicht übersteigt, jedoch erhöht sich dieser Betrag um 136,21 € wenn für das Kind die Familienbeihilfe zusteht.¹⁷⁷

Die Gewährung der Kleinkindbeihilfe kann nur auf Antrag erfolgen. Dieser muss innerhalb von zwei Jahren ab Geburt des Kindes beim Wohnsitzfinanzamt eingereicht werden.¹⁷⁸

5.4 Familienhärteausgleich

Das Gesetz sieht vor Familien, die aufgrund eines besonderen Ereignisses ohne Selbstverschulden in Not geraten, mittels finanzieller Zuwendungen zu unterstützen, um die Not zu mildern oder zu beseitigen.¹⁷⁹ Gemäß § 38c FLAG hat das Bundesministerium für Familie und Jugend eine Richtlinie herauszugeben, die alle näheren Details regelt.¹⁸⁰

Für die Gewährung von Zuwendungen ist der Anspruch auf Familienbeihilfe ausschlaggebend. Als Empfänger der Zuwendungen kommen Familien, werdende Mütter und alleinstehende Kinder in Frage. Unter Familien werden Eltern, Groß-, Adoptiv- und Pflegeeltern verstanden.¹⁸¹

Unter einem besonderen Ereignis, das die Notsituation auslöst, versteht das Gesetz eines, dass eine erhebliche und nachhaltige Einkommensminderung oder eine außergewöhnliche und nicht finanzierbare Ausgabe verursacht. Eine Notsituation liegt vor, wenn der Empfänger trotz aller durch das Gesetz zustehenden Unterstützungen und sonstiger Hilfen, nicht in der Lage ist, das entstandene finanzielle Problem zu beseitigen und dadurch die Lebensgrundlage der Familie in Gefahr ist. Zu beachten ist allerdings, dass der Empfänger der Zuwendung zuerst mittels zumutbarer Eigenleistungen versuchen muss, die Misere zu lösen.¹⁸²

Zuwendungen können als Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse oder durch sonstige Geldzuwendungen oder einer Kombination der genannten Arten gewährt werden. Grundsätzlich ist jenes Zuwendungsart zu

¹⁷⁷ Vgl. § 33 iVm § 35 FLAG.

¹⁷⁸ Vgl. § 36 FLAG.

¹⁷⁹ Vgl. § 38a FLAG.

¹⁸⁰ Vgl. § 38c FLAG.

¹⁸¹ Vgl. Z 2 Familienhärteausgleich-RL.

¹⁸² Vgl. Z 3 Familienhärteausgleich-RL.

wählen, die mit geringstem Mitteleinsatz zielführend ist. Zu beachten ist, dass die Zuwendungen nicht zweckentfremdend verwendet werden dürfen.¹⁸³

Ein formloses Ansuchen um Zuwendung ist an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu richten, das sich um alles weitere kümmert.¹⁸⁴

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 403.941 € für Familien in Not zugesagt. Dies entspricht einer Zuwendungszahl von 186. Durchschnittlich haben die Zuwendungen 2.172 € betragen. Die jeweilige Zuwendungshöhe ist abhängig vom Umfang der finanziellen Misere.¹⁸⁵

5.5 Mutter-Kind-Pass-Bonus

Der Mutter-Kind-Pass-Bonus wird ausgezahlt, wenn sich Mütter während der Schwangerschaft und deren Kinder (nach der Geburt) den ärztlichen Untersuchungen unterziehen. Der Mutter-Kind-Pass-Bonus beträgt 145,4 € pro Kind und wird nach Vollendung des ersten Lebensjahres gewährt.¹⁸⁶ Anspruchsberechtigt ist jener Elternteil, der das Kind mit Stichtag des ersten Geburtstags überwiegend betreut. Unter gewissen Voraussetzungen kann der Bonus aber auch dem Kind gewährt werden.¹⁸⁷ Beantragt werden muss der Mutter-Kind-Pass-Bonus beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.¹⁸⁸

Ziel ist also, dass Mütter während der Schwangerschaft regelmäßig zu Kontrolluntersuchungen gehen, damit die Kindesentwicklung genau verfolgt werden kann. Außerdem soll gewährt werden, dass das Kind nach der Geburt ausreichend medizinisch versorgt wird.

5.6 Familienhospizkarenz-Zuschuss

Unter gewissen Voraussetzungen, kann Personen, die ein Familienmitglied beim Sterben begleiten möchten, die Familienhospizkarenz oder in besonderen Härtefällen eine Geldleistung gewährt werden. Wie zuvor beim Familienhärteausgleich, sieht § 38j FLAG vor, dass für alle näheren Details in die entsprechende Richtlinie geschaut werden muss.¹⁸⁹

Der Zuschuss soll verhindern, dass Familien, die eine Familienhospizkarenz beanspruchen, in eine finanzielle Misere geraten.¹⁹⁰ Als Empfänger der Zuwendung kommen Personen, die eine

¹⁸³ Vgl. Z 4 iVm Z 6 Familienhärteausgleich-RL.

¹⁸⁴ Vgl. Z 5 Familienhärteausgleich-RL.

¹⁸⁵ Vgl. BMFJ (2016c), [Zugriff am 28.03.2015].

¹⁸⁶ Vgl. § 38d FLAG.

¹⁸⁷ Vgl. § 38e FLAG.

¹⁸⁸ Vgl. § 38g FLAG.

¹⁸⁹ Vgl. § 38j FLAG.

¹⁹⁰ Vgl. Z 1 Familienhospizkarenz-RL.

Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts, die eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge oder die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen, vorausgesetzt es wird eine Sterbebegleitung oder Begleitung eines schwer erkrankten Kindes stattdessen vorgenommen.¹⁹¹

Um für die Zuwendung in Frage zu kommen, muss durch den Entfall des Einkommens aufgrund der Familienhospizkarenz eine finanzielle Notlage eintreten. Dies ist dann der Fall, wenn das durchschnittliche Nettohaushaltseinkommen unter 850 € pro Monat sinkt.¹⁹² Die Höhe der Zuwendung hängt davon ab, um wie viel der Betrag von 850 € unterschritten wird. Für die genaue Berechnung der monatlichen Zuwendung dient eine Berechnungsformel.¹⁹³ Da dies zu sehr ins Detail führen würde, wird sie hier nicht näher erläutert. Das Ansuchen um den Familienhospizkarenz-Zuschuss ist entweder beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend per Antragsformular einzureichen.¹⁹⁴

Im vergangenen Jahr wurden 206 Zuwendungen mit einer Höhe von insgesamt 207.683 € geleistet. Abhängig vom Haushaltseinkommen hat die durchschnittliche Zuwendung 326,53 € pro Monat betragen. 66,5 % aller eingegangenen Anträge haben die Pflege eines schwer erkrankten Kindes betroffen. In 16 % ging es um die Sterbebegleitung von Eltern oder Großeltern.¹⁹⁵

5.7 Sonstiges

In diesem Abschnitt werden die übrigen finanziellen Unterstützungen beschrieben, die nicht direkt im FLAG geregelt sind.

5.7.1 Wochengeld und Betriebshilfe

Beim **Wochengeld** handelt es sich um eine Geldleistung, die unselbstständigen erwerbstätigen Frauen acht Wochen vor und acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung zusteht. Sollte die Zeit vor der Geburt kürzer sein, verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung, höchstens jedoch auf 16 Wochen. Die Höhe des Wochengeldes richtet sich nach dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate. Gesetzliche Abzüge und das 13. und 14. Gehalt werden hierbei berücksichtigt. Beantragt wird das Wochengeld bei der jeweiligen Krankenkasse. Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder einer sonstigen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung am Anfang der Schutzfrist, hindert nicht am Bezug

¹⁹¹ Vgl. Z 2 Familienhospizkarenz-RL.

¹⁹² Vgl. Z 3 Familienhospizkarenz-RL.

¹⁹³ Vgl. Z 4 Familienhospizkarenz-RL.

¹⁹⁴ Vgl. Z 5 Familienhospizkarenz-RL.

¹⁹⁵ Vgl. BMFJ (2016d), [Zugriff am 28.03.2015].

des Wochengeldes. Geringfügig Beschäftigte können bei der Pensions- und Krankenversicherung eine Selbstversicherung beantragen. Bei einer solchen Beschäftigungsart ist die Höhe des Wochengeldes mit 8,91 € pro Tag festgesetzt. Bei einer Beschäftigung in Form eines freien Dienstverhältnisses, wird das Wochengeld auf Grundlage der letzten drei Bruttomonatsbezüge berechnet.¹⁹⁶

Sollte eine selbständige erwerbstätige Frau, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz versichert ist, schwanger sein, wird ihr während der Schutzfrist eine **Betriebshilfe**, die eine Ersatzarbeitskraft darstellt, zur Verfügung gestellt. Anderenfalls ist auch die Gewährung einer Geldleistung iHv. 52,69 € pro Tag möglich. Auch hier wird bei der zuständigen Sozialversicherung ein Antrag gestellt. Unter bestimmten Umständen, können Versicherte der gewerblichen Sozialversicherung, für die Dauer der Schutzfrist, ihr Gewerbe bzw. ihre Berufsausübungsbefugnis ruhend melden bzw. ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen und müssen in Folge dessen, keine Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge bezahlen.¹⁹⁷

5.7.2 Unerfüllter Kinderwunsch

Seit 01.01.2000 gibt es den sogenannten IVF-Fonds, wobei IVF für In-vitro-Fertilisation steht. Dieser Fonds ermöglicht unter den entsprechenden Voraussetzungen eine Übernahme von 70 % der Kosten für bis zu vier IVF-Versuche. Die restlichen 30 % bilden den selbst zu bezahlenden Selbstbehalt.¹⁹⁸ Diese Entlastung wurde deshalb geschaffen, da Kinderwunschbehandlungen nicht von der Sozialversicherung bezahlt werden.¹⁹⁹

Anspruchsberechtigt sind Paare, die in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder einer eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben. Auch gleichgeschlechtliche Paare sind seit 01.01.2015 anspruchsberechtigt.²⁰⁰ Hierbei müssen alle Paare die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Medizinische Voraussetzung:
 - Sterilität der Frau und/oder des Mannes (ausgenommen sind auf eigenen Wunsch herbeigeführte Sterilisationen),
 - Zusätzlich müssen alle anderen Versuche zur Schwangerschaftsherbeiführung gescheitert sein und die

¹⁹⁶ Vgl. BMFJ (2016e), [Zugriff am 28.03.2015].

¹⁹⁷ Vgl. ebenda.

¹⁹⁸ Vgl. BMG (2015), S. 5.

¹⁹⁹ Vgl. ebenda, S. 3.

²⁰⁰ Vgl. ebenda, S. 5.

- Diagnose muss von einer Fachärztin oder einem Facharzt gestellt werden²⁰¹
- Altersgrenzen zu Beginn des Versuchs einer IVF:
 - Frau, die das Kind austragen soll darf das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben,
 - Mann bzw. Partnerin der Frau darf das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben
 - Sollte die Altersgrenze innerhalb eines Versuchs überschritten werden, kann die Behandlung noch auf Fondskosten beendet werden, jedoch ist danach kein weiterer Versuch mit Unterstützung des Fonds möglich.²⁰²
- Krankenversicherung:
Das Paar muss einen Nachweis über die Leistungszuständigkeit der Krankenkasse erbringen.²⁰³
- Staatsbürgerschaftserfordernis:
 - Österreich,
 - EU-/EWR-Staat,
 - Schweiz,
 - Personen, die als Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen (EWR-Staat oder der Schweiz) über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht verfügen,
 - Personen, die über eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ verfügen und
 - Asylberechtigte²⁰⁴

5.7.3 Finanzielle Unterstützung der Länder

Zusätzlich zu den Leistungen, die der Bund ermöglicht, steuern alle Bundesländer weitere finanzielle Unterstützungen bei. Meistens werden diese Zusatzleistungen an Einkommensgrenzen oder an Bedürftigkeit geknüpft. Über die Höhe und anspruchsberechtigte Personen der jeweiligen Leistung kann keine allgemeine Aussage getroffen werden, da jedes Bundesland eigene Regelungen vorsieht.²⁰⁵

In Tabelle 9 werden alle finanziellen Unterstützungen der Bundesländer aufgelistet:

²⁰¹ Vgl. BMG (2015), S. 5f.

²⁰² Vgl. ebenda, S. 6.

²⁰³ Vgl. ebenda, S. 6f.

²⁰⁴ BMG (2015), S. 7.

²⁰⁵ Vgl. Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (2015), S. 66.

Bundesland	Finanzielle Unterstützung	Inhalt bzw. Zweck
Burgenland	Familienförderung	Kinderbonus, Schulstartgeld, Familienautoförderung und Förderung bei Mehrlingsgeburten ²⁰⁶
	Förderung von Kinderbetreuung	Übernahme der Kindergarten-Eltern-Beiträge ²⁰⁷
Kärnten	Familienzuschuss	Förderung und Unterstützung von einkommensschwachen Familien mit Kindern ²⁰⁸
	Förderung von Kinderbetreuung	Sicherstellung von Kinderbetreuungsplätzen ²⁰⁹
Nieder-österreich	Kinderbetreuungszuschuss	Für Kinder im Alter von 2,5-3 Jahren, wenn sie keinen Kindergartenplatz erhalten ²¹⁰
	Förderung von Kinderbetreuung	Einkommensabhängiger Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten ²¹¹
Ober-österreich	Kinderbetreuungsbonus	Anerkennungsbeitrag für selbsterbrachte Kinderbetreuung ²¹²
	Förderung von Kinderbetreuung	Beitragsfreier Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ²¹³
Salzburg	Familienförderung bei Mehrlingsgeburten	Materielle Unterstützung von Familien mit Mehrlingen ²¹⁴
	Förderung von Kinderbetreuung	Tageseltern, Tagesbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horte ²¹⁵
Steiermark	Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen	Einkommensschwache Familien erhalten Beihilfen für Aktivwochen ²¹⁶
	Familienförderung bei Mehrlingsgeburten	Einkommensunabhängige Unterstützung für Babyausstattung ²¹⁷
	Förderung von Kinderbetreuung	Betreuung und Bildung von Kindern soll leistbar zugänglich sein, Vereinbarkeit von Beruf und Familie ²¹⁸
Tirol	Kindergeld PLUS	Zuschuss zur häuslichen und außerhäuslichen Kinderbetreuung ²¹⁹
	Kinderbetreuungszuschuss	Zuschuss für Eltern, da sie die Betreuung nicht selbst übernehmen können ²²⁰

²⁰⁶ Vgl. Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (2015), S. 67ff.

²⁰⁷ Vgl. ebenda, S. 71ff.

²⁰⁸ Vgl. ebenda, S. 74ff.

²⁰⁹ Vgl. ebenda, S. 77f.

²¹⁰ Vgl. ebenda, S. 79ff.

²¹¹ Vgl. ebenda, S. 81ff.

²¹² Vgl. ebenda, S. 85f.

²¹³ Vgl. ebenda, S. 86f.

²¹⁴ Vgl. ebenda, S. 88f.

²¹⁵ Vgl. ebenda, S. 89f.

²¹⁶ Vgl. ebenda, S. 91ff.

²¹⁷ Vgl. ebenda, S. 94f.

²¹⁸ Vgl. ebenda, S. 95ff.

²¹⁹ Vgl. ebenda, S. 99f.

²²⁰ Vgl. ebenda, S. 100f.

Bundesland	Finanzielle Unterstützung	Inhalt bzw. Zweck
Vorarlberg	Familienzuschuss	Entlastung von Familien, Vereinbarkeit von Beruf und Familie ²²¹
	Förderung von Kinderbetreuung	Vereinbarkeit von Beruf und Familie ²²²
Wien	Familienzuschuss	Finanzielle Unterstützung von einkommensschwachen Familien ²²³
	Förderung von elementarer Bildung und Betreuung	Bildungsförderung von Kindern, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wirtschaftliche Besserstellung ²²⁴

Tabelle 9: Finanzielle Unterstützung der Länder

²²¹ Vgl. Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (2015), S. 103ff.

²²² Vgl. ebenda, S. 106ff.

²²³ Vgl. ebenda, S. 111ff.

²²⁴ Vgl. ebenda, S. 115ff.

6 Steuerreform 2015/2016

Grundlage der Steuerreform 2015/2016 war das Arbeitsprogramm der Bundesregierung Österreich 2013-2018. Dieses beinhaltet eine Reform der Steuerstruktur, welche insbesondere Entlastung und Vereinfachung zum Ziel hat. Im Juni 2014 wurde eine Kommission gebildet, die sich der Steuerreform annahm und im Dezember desselben Jahres ihren Bericht²²⁵ der Bundesregierung vorlegt hat. Die Kommissionsmitglieder wurden von den Parteien SPÖ und ÖVP aus einem Pool von Experten nominiert.²²⁶

Die drei Hauptblöcke des Berichts der Steuerreform-Kommission bilden die Themen „Vereinfachung“, „Entlastung“ und „Gegenfinanzierung“. Hierzu zählen die folgenden Maßnahmen:

- Vereinfachung:
 - Neukodifizierung des EStG
 - Anpassung der Steuer- und Sozialversicherungsbemessungsgrundlagen
 - Reduktion der Beitragsgruppen
- Entlastung:
 - Reform des Einkommensteuertarifes
 - Steuerliche Berücksichtigung von Familien (näheres im Abschnitt 6.2)
 - Standort-Wirtschaft-Beschäftigung
- Gegenfinanzierung:
 - Vorarbeiten für Ausnahmebestimmungen des EStG
 - Darlegung von Konzepten für die Bereiche Umsatzsteuer, Betrugsbekämpfung und vermögensbezogene Abgaben – es erfolge jedoch keine inhaltliche Einigung²²⁷

Der Bericht der Steuerreform-Kommission war ausschlaggebend für den Start der politischen Verhandlungen im Jänner 2015, deren Resultate am 17.03.2015 im Ministerratsvortrag präsentiert und dokumentiert wurden.²²⁸

6.1 Allgemeiner Überblick

Auf Grundlage des Ministervortrages wurde anschließend die Regierungsvorlage zum Steuerreformgesetz 2015/2016 (StRefG 2015/2016) verfasst.²²⁹ Dieses wurde am 14.08.2015 im

²²⁵ Zu finden unter: <https://www.bmf.gv.at/ministerium/presse/archiv-2014/dezember/BerichtSteuerreformkommission.html>.

²²⁶ Vgl. Mayr (2015), S. 12.

²²⁷ Vgl. BMF (2014), S. 6-8.

²²⁸ Vgl. Mayr (2015), S. 12.

²²⁹ Vgl. ebenda, S. 14.

Bundesgesetzblatt 118/2015 kundgegeben und ist ab dem 01.01.2016 anzuwenden. In weiterer Folge werden einige wichtigen Änderungen durch das StRefG 2015/2016 als Kurzüberblick erläutert.

Die wohl wichtigste Änderung betrifft die **Neustrukturierung des Tarifs** gemäß § 33 EStG. Der bisherige Eingangssteuersatz iHv. 36,5% wurde auf 25% reduziert.²³⁰ Nachfolgend sind die bisherigen (Tabelle 10) bzw. aktuellen (Tabelle 11) Einkommenssteuersätze zu finden.

Einkommen	Einkommensteuer in €	Steuersatz
bis 11.000 €	0	0 %
über 11.000 € bis 25.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110}{14.000}$	36,5 %
über 25.000 € bis 60.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{35.000} + 5.110$	≈ 43,21 %
über 60.000 €	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5 + 20.235$	50 %

Tabelle 10: Tarif vor Einführung des StRefG 2015/2016²³¹

Einkommen	Einkommensteuer in €	Steuersatz
bis 11.000 €	0	0 %
über 11.000 € bis 18.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 1.750}{7.000}$	25 %
über 18.000 € bis 31.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550}{13.000} + 1.750$	35 %
über 31.000 € bis 60.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180}{29.000} + 6.300$	42 %
über 60.000 € bis 90.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400}{30.000} + 18.480$	48 %
über 90.000 € bis 1.000.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 90.000) \times 455.000}{910.000} + 32.880$	50 %
über 1.000.000 €	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 0,55 + 487.880$	55 %*

*Gültig für die Kalenderjahre 2016-2020.

Tabelle 11: Änderung des Tarifs durch das StRefG 2015/2016²³²

Durch die Senkung des Eingangssteuersatzes kommt es vor allem in den unteren und mittleren Einkommensbereichen zu einer deutlichen Entlastung. Um zu vermeiden, dass steuerpflichtige Personen, die ein Einkommen über 1 Mio. € aufweisen, im Vergleich zum Rest nicht unverhältnismäßig profitieren, wurde für den Geltungsbereich 2016-2020 ein neuer Höchststeuersatz eingeführt (siehe Tabelle 11).²³³

²³⁰ Vgl. Ruhdorfer (2015), S. 15.

²³¹ Vgl. § 33 Abs. 1 EStG idF BGBl. I Nr. 101/2015.

²³² Vgl. § 33 Abs. 1 EStG idGF.

²³³ Vgl. Ruhdorfer (2015), S. 15.

Bisher betragen der **Verkehrsabsetzbetrag** 291 €/Jahr und der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** 54 €/Jahr. Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurden die zwei Absetzbeträge unter dem Verkehrsabsetzbetrag **zusammengefasst**, welcher auf 400 €/Jahr erhöht wurde.²³⁴

Steuerpflichtigen Personen, die aufgrund ihres Wohnsitzes einen längeren Weg zu ihrem Arbeitsplatz haben (Pendler), gewährte der Gesetzgeber einen **Pendlerausgleichsbetrag**. Voraussetzung hierfür war, dass deren Einkommen einer maximalen Einkommenssteuer von 290 € unterliegen. Ab dem Jahr 2016 wird dieser Absetzbetrag iHv. 290 € auf 690 € erhöht und ist von nun an unter dem **Verkehrsabsetzbetrag** zusammengefasst. Der Verkehrsabsetzbetrag in voller Höhe steht allerdings nur unter der Prämisse zu, dass die Pendlerpauschale rechtlich zusteht und die steuerpflichtige Person ein Jahreseinkommen von 12.200 € nicht überschreitet. Ist das Jahreseinkommen höher als 12.200 € und überschreitet es eine Höhe von 13.000 € nicht, wird der Verkehrsabsetzbetrag nur iHv. 400 € berücksichtigt.²³⁵

Auch bei der **Sozialversicherungserstattung** (bekannt als Negativsteuer) gibt es einige Änderungen. Nichtsteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekommen 50 % (bisher 10 %) bestimmter Werbungskosten (z.B. Sozialversicherungsbeiträge) gutgeschrieben. Die Obergrenze hierfür beträgt 400 € (bisher 110 €). Sollten die nicht steuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch nicht lohnsteuerpflichtig sein und zusätzlich berechtigt sein, eine Pendlerpauschale zu beanspruchen, erhöht sich dieser Betrag auf 500 € (bei Pendlerpauschale bisher 18 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens jedoch 400 €). Hierdurch wird der Pendlerzuschlag ersetzt. Auch Pensionistinnen und Pensionisten wird die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge iHv. 50 % der Beiträge bzw. maximal 110€ gewährt. Gleiches gilt für selbstständige Personen, die bei der gewerblichen Sozialversicherung versichert sind. Dadurch, dass die Mindestbeitragsgrundlagen auf die Geringfügigkeitsgrenze gesenkt werden, werden die nichtsteuerpflichtigen Selbständigen auf die gleiche Weise entlastet.²³⁶

Der **Kinderfreibetrag** (siehe hierzu Abschnitt 4.5) von bisher 220 € pro Jahr beträgt ab nun 440 € wenn ihn eine steuerpflichtige Person geltend macht (dies entspricht einer Verdoppelung) und 300 € wenn ihn zwei Steuerpflichtige geltend machen (bisher 132 €). Allerdings muss der Kinderfreibetrag beantragt werden. Sollte die Beantragung vergessen werden obwohl der Kinderfreibetrag zusteht, kann dieser Fehler mittels verfahrensrechtlicher Vorschriften behoben werden.²³⁷

²³⁴ Vgl. Help.gv.at (2015), [Zugriff am 14.03.2016].

²³⁵ Vgl. ebenda.

²³⁶ Vgl. ebenda.

²³⁷ Vgl. Kufner (2015), S. 35.

Die **antragslose Arbeitnehmerveranlagung** stellt eine weitere Vereinfachung dar. Sollte sich aufgrund der Lohnzettel im Falle von nichtselbstständigen Einkünften eine Steuergutschrift ergeben, erfolgt die Arbeitnehmerveranlagung automatisch. Voraussetzung hierfür ist, dass keine weiteren Einkünfte bestehen. Antragsunabhängig wird jeder steuerpflichtigen Person zu viel bezahlte Lohnsteuer rückvergütet.²³⁸

Bestimmte Sonderausgaben (z.B. Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten) mussten bisher im Rahmen der Steuererklärung kundgetan werden. Der Gesetzgeber erleichtert diesen Schritt, indem die genannten **Sonderausgaben automatisch berücksichtigt** werden. Ab dem Jahr 2017 ist dies aufgrund eines neu eingerichteten Datenaustauschs zwischen der betreffenden Organisation (Spendenempfänger, Kirche etc.) und der Finanzverwaltung möglich. Diese Erleichterung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerpflichtige Person ihre persönlichen Identifikationsdaten (Vor-, Nachname und Geburtsdatum) der Organisation mitteilt.²³⁹

Der bisherige **Kapitalertragssteuersatz** iHv. 25 % gilt nur mehr für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und nicht verbrieft sonstige Forderungen bei Kreditinstituten. Für die restlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt der Steuersatz ab dem Veranlagungsjahr 2016 27,5 %.²⁴⁰

Neu ist auch, dass Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichtend Belege ausstellen müssen, die anschließend an die Kunden weitergegeben werden müssen. Der **Belegerteilungspflicht** steht die **Belegannahmepflicht** gegenüber. Kunden müssen den an sie ausgehändigten Beleg entgegennehmen und dürfen diesen erst außerhalb des Geschäftslokals wegwerfen. Festzuhalten ist jedoch, dass eine Verletzung der Belegannahmepflicht keinen gesetzlichen Verstoß darstellt und nicht geahndet werden kann.²⁴¹

Dies war ein Überblick über die Steuerreform 2015/2016. Es ist jedoch klarzustellen, dass es noch weitere Änderungen bzw. Neuerungen durch das StRefG 2015/2016 gegeben hat (z.B. Einschränkung des Bankgeheimnisses). Diese werden aber aufgrund ihres Umfangs nicht näher erläutert.

6.2 Auswirkungen auf Familien

Wie bereits oben in der Einleitung zu Kapitel 5 angedeutet wurde, hat die Steuerreform-Kommission auch zum Thema „Steuerliche Berücksichtigung von Familien“ Stellung genommen.

²³⁸ Vgl. Help.gv.at (2015), [Zugriff am 14.03.2016].

²³⁹ Vgl. ebenda.

²⁴⁰ Vgl. ebenda.

²⁴¹ Vgl. ebenda.

Grundsätzlich fordern SPÖ und ÖVP eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der steuerlichen Familienförderung, jedoch konnten sich die beiden Parteien nicht einigen und stellten deshalb jeweils ein eigenes steuerliches Familienmodell vor.²⁴²

Die **ÖVP** setzt in ihrem Familienmodell vier Schwerpunkte, damit die Gelder für Familien effektiv verwendet werden. Hierzu zählen:

- Einführung einer neuen Familienbeihilfe (Familienbeihilfe Neu),
- Ausweitung der Absetzbarkeit von Betreuungskosten wie z.B. Sprachkurse oder Nachhilfe (Kinderbetreuungsfreibetrag),
- Erhöhung des Kinderfreibetrags auf 2.200 €/Kind,
- Einführung eines Mehrkindfreibetrages (ab Kind Nummer drei).²⁴³

Die zwei Hauptsäulen des Familienmodells bilden die „Familienbeihilfe Neu“ (Abbildung 4) und die „Steuerliche Entlastung“ (Tabelle 12).

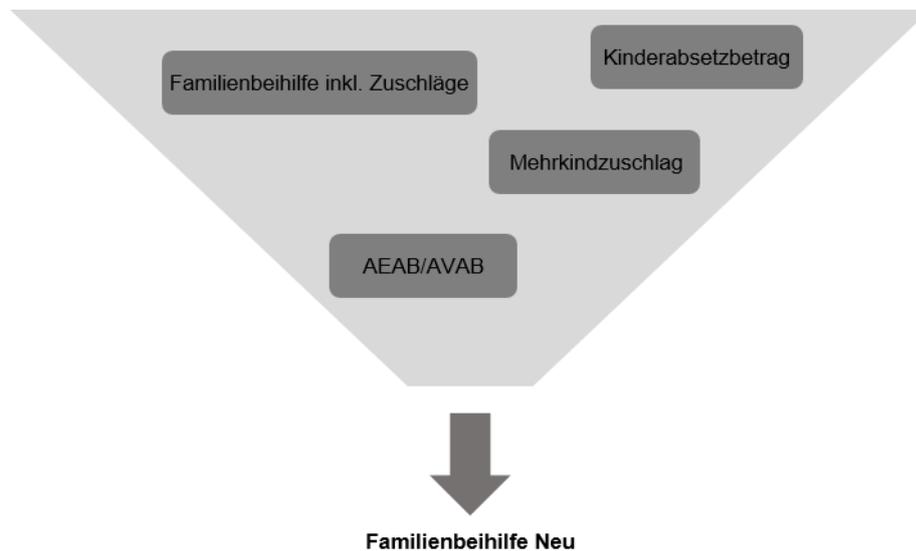


Abbildung 4: Zusammensetzung der Säule „Familienbeihilfe Neu“²⁴⁴

Bisher	Neu
Kinderfreibetrag	Kinderfreibetrag iHv. 2.200 €
Absetzbarkeit Kinderbetreuung	Kinderbetreuungsfreibetrag Neu
Mehrkindzuschlag	Mehrkindfreibetrag Neu

Tabelle 12: Zusammensetzung der Säule „Steuerliche Entlastung“²⁴⁵

²⁴² Vgl. BMF (2014), S. 75.

²⁴³ Vgl. ebenda, S. 75f.

²⁴⁴ In Anlehnung an BMF (2014), S. 76.

²⁴⁵ Vgl. BMF (2014), S. 76.

Ein höherer Kinderfreibetrag soll vor allem Familien mit höherer Steuerbelastung eine Erleichterung liefern. Es ist möglich, dass der Kinderfreibetrag beiden Elternteilen gewährt wird. In diesem Fall wird er geteilt, sodass pro Elternteil 1.100 € zustehen. Durch den Kinderbetreuungsfreibetrag soll ermöglicht werden, dass beispielsweise auch Ausbildungs- und Bildungsanreise abgesetzt werden können. Ein weiterer Vorteil resultiert daraus, dass die Absetzmöglichkeit bis zur Beendigung des Pflichtschulalters des Kindes verlängert wird. Der Mehrkindfreibetrag soll den Mehrkindzuschlag ablösen. Durch den Freibetrag steigert sich für Familien, die eine höhere Steuerlast tragen, die finanzielle Entlastung.²⁴⁶

Die **SPÖ** baut ihr Familienmodell auf dem „Kinderbildungsbonus“ auf. Dieser Kinderbildungsbonus soll einige der bisherigen steuerlichen Begünstigungen ersetzen und zusammenführen. Hierzu gehören der Alleinverdienerabsetzbetrag inklusive Kinderzuschläge, der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Der Kinderbildungsbonus soll vor allem Frauen dazu anregen wieder in die Berufstätigkeit zurückzukehren und so Familie und Beruf besser vereinbaren. Außerdem soll der Bonus nicht wie bisher von der Bemessungsgrundlage, sondern direkt von der Steuerschuld abziehbar sein.²⁴⁷

Letztendlich konnte im Zuge der Steuerreform 2015/2016, wie bereits in Abschnitt 6.1 erläutert, „nur“ der Kinderfreibetrag erhöht werden.

²⁴⁶ Vgl. BMF (2014), S. 78.

²⁴⁷ Vgl. ebenda, S. 79.

7 Fazit

Die Besteuerung von Familien spielt in der heutigen Zeit eine bedeutende Rolle. Für immer mehr Familien ist es wichtig Steuervorteile auszunutzen und dadurch ein höheres Einkommen zu erlangen. Ziel war es, dem Leser das Thema „Besteuerung von Familien“ näher zu bringen.

Deshalb wurde zuerst der Begriff „Familie“ definiert und erläutert. Anschließend führte die Voraussetzung „Familienbeihilfe“ Schritt für Schritt zum eigentlichen Thema „Besteuerung von Familien“.

Dabei ergab sich, dass der österreichische Gesetzgeber Familien gegenüber eine Vielzahl an steuerlichen Begünstigungen und Erleichterungen gewährt. Diese sind fest im österreichischen Einkommensteuergesetz verankert. Neben dem Einkommensteuergesetz spielt allerdings auch das Familienlastenausgleichsgesetz eine große Rolle. Zu beachten ist auch, dass die meisten Familienbegünstigungen vom Begriff „Kind“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes abhängig sind.

Bei der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag ist die Begünstigungshöhe unabhängig vom Einkommen der Eltern. Meistens sind hier für die Gewährung die Attribute (z.B. Alter) des Kindes ausschlaggebend.²⁴⁸

Beim Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag und Mehrkindzuschlag ist die Höhe der Begünstigung auch unabhängig vom Einkommen der Eltern. Im Unterschied zur ersten Gruppe hängt die Gewährung jedoch nicht vom Kind ab, sondern von der Lebenssituation der Eltern.²⁴⁹

Die Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags und der außergewöhnlichen Belastung für behinderte Familienmitglieder ist einkommensabhängig. Für die Gewährung der Begünstigungen werden allerdings nicht tatsächlich entstehende Aufwendungen vorausgesetzt, jedoch ist das Bestehen einer Angehörigenbeziehung maßgeblich.²⁵⁰

Für Steuerbefreiungen, Berücksichtigung von Sonderausgaben, Verringerung des Selbstbehalts bei außergewöhnlichen Belastungen und Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen im Zusammenhang mit Familien ist die Begünstigungshöhe einkommensabhängig. Die

²⁴⁸ Vgl. Bräumann (2014), S. 85.

²⁴⁹ Vgl. ebenda, S. 85.

²⁵⁰ Vgl. ebenda, S. 86.

Gewährung ist neben dem Bestehen einer Angehörigenbeziehung auch abhängig vom Einkommen, da dieses das Ausmaß der Begünstigung festsetzt.²⁵¹

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Familienbegünstigungen zwar grundsätzlich im österreichischen Einkommensteuergesetz geregelt sind, dieses aber durch eine große Anzahl komplexer Sonderbestimmungen ausgeweitet wird. Hierbei bildet vor allem der Anspruch auf Familienbeihilfe den roten Faden, der sich durch fast alle gesetzlichen Regelungen zieht.

²⁵¹ Vgl. Bräumann (2014), S. 86.

Quellenverzeichnis

Monografien

- Bräumann, P. (2014). *Die steueroptimale Familie - Familienbegünstigungen im österreichischen Ertragsteuerrecht* (1. Ausg.). Wien: LINDE VERLAG Ges.m.b.H.
- Gerlach, I. (2010). *Familienpolitik* (2. Ausg.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Heinrich, J., & Ehrke-Rabel, T. (2010). *Basiswissen Steuerrecht 2010/2011* (5. Ausg.). Wien: Verlag Österreich GmbH.
- Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (Hrsg.). (2015). *Sozialleistungen im Überblick 2015 - Lexikon der Ansprüche und Leistungen* (17. Ausg.). Wien: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH.
- Kristen, S. (2000). *Familienbesteuerung - Die einkommensteuerliche Behandlung von Unterhaltsleistungen* (1. Ausg.). Wien: LINDE VERLAG Ges. m. b. H.

Beiträge in Sammelwerken

- Danhel, G. (2009). Einleitung. In G. Danhel, J. Hutter, W. Mazal, M. Portele, & K. Portele, *Die Familie im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht - Ein Leitfaden für Familien und Berater* (1. Ausg., S. 1-7). Wien: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG.
- Kufner, K. (2015). Lohnsteuer: Allgemeine Änderungen. In C. Lattner, C. Schlager, & G. Mayr (Hrsg.), *SWK - Steuer- und Wirtschaftskartei: Steuerreform 2015/16 - Umfassend aufbereitet von den Expertinnen und Experten des BMF* (1. Ausg., S. 31-36). Wien: Linde Verlag Ges.m.b.H.
- Mayr, G. (2015). Die Steuerreform 2015/16 im Überblick. In G. Mayr, C. Lattner, & C. Schlager (Hrsg.), *SWK - Steuer- und Wirtschaftskartei: Steuerreform 2015/16 - Umfassend aufbereitet von den Expertinnen und Experten des BMF* (1. Ausg., S. 12-14). Wien: LINDE VERLAG Ges.m.b.H.
- Portele, M., & Portele, K. (2009). Familienbesteuerung. In G. Danhel, J. Hutter, W. Mazal, M. Portele, & K. Portele, *Die Familie im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht - Ein Leitfaden für Familien und Berater* (1. Ausg., S. 121-138). Wien: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG.
- Ruhdorfer, H. (2015). EStG: Neuer Tarif und Absetzbeträge. In G. Mayr, C. Lattner, & C. Schlager (Hrsg.), *SWK - Steuer- und Wirtschaftskartei: Steuerreform 2015/16 - Umfassend aufbereitet von den Expertinnen und Experten des BMF* (1. Ausg., S. 15-19). Wien: LINDE VERLAG Ges.m.b.H.

Beiträge in Kommentaren

- Baldauf in Baldauf, A.; Kanduth-Kristen, S.; Laudacher, M.; Lenneis, C.; Marschner, E.: *Jakom Einkommensteuergesetz 2015* (8. Auflage: März 2015, lindeonline.at) § 34.
- Doralt in Doralt, W.; Kirchmayr, S.; Mayr, G.; Zorn, N.: *Kommentar zum EStG* (17. Lieferung: Juli 2014, lexisnexus.at) § 34.
- Doralt/Herzog in Doralt, W.; Kirchmayr, S.; Mayr, G.; Zorn, N.: *Kommentar zum EStG* (17. Lieferung: Juli 2014, lexisnexus.at) § 33.
- Fellner in Büsser, S.; Ehrke-Rabel, T.; Fellner, K-W.; Mühlechner, J.; Petritz, M.; Sutter, F-P.: *Hofstätter/Reichel Die Einkommensteuer (EStG 1988) – Kommentar* (57. Lieferung: September 2014, lexisnexus.at) § 33.
- Kanduth-Kristen in Baldauf, A.; Kanduth-Kristen, S.; Laudacher, M.; Lenneis, C.; Marschner, E.: *Jakom Einkommensteuergesetz 2015* (8. Auflage: März 2015, lindeonline.at) § 33.

Internet

- Bundesministerium für Familien und Jugend. (2014a). Abgerufen am 21.10.2015 von *Finanzielle Unterstützungen*: <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen.html>.
- Bundesministerium für Familien und Jugend. (2014b). Abgerufen am 21.10.2015 von *Familienbeihilfe*: <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/familienbeihilfe.html>.
- Bundesministerium für Familien und Jugend. (März 2015). Abgerufen am 09.11.2015 von *Antrag auf Familienbeihilfe*: https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ASF_Familienbeihilfe_2015.pdf?4v7k95.
- Bundesministerium für Familien und Jugend. (2016a). Abgerufen am 28.03.2016 von *Freifahrt und Fahrtenbeihilfen*: <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/freifahrt-und-fahrtenbeihilfen/freifahrt-und-fahrtenbeihilfen.html>.
- Bundesministerium für Familien und Jugend. (2016b). Abgerufen am 28.03.2016 von *Schulbuchaktion*: <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/schulbuchaktion.html>.
- Bundesministerium für Familien und Jugend. (2016c). Abgerufen am 28.03.2016 von *Familienhärteausgleich*: <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich/familienhaerteausgleich.html>.
- Bundesministerium für Familien und Jugend. (2016d). Abgerufen am 28.03.2016 von *Familienhospizkarenz-Zuschuss*: <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhospizkarenz-zuschuss/familienhospizkarenz-zuschuss.html>.
- Bundesministerium für Familien und Jugend. (2016e). Abgerufen am 28.03.2016 von *Wochengeld und Betriebshilfe*: <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/wochengeld-und-betriebshilfe.html>.

Bundesministerium für Finanzen. (16.12.2014). Abgerufen am 04.03.2016 von *BMF veröffentlicht Bericht der Steuerreformkommission: Endbericht nach dem Ministerrat an Regierungsvertreter* übergeben: https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/Bericht_Steuerreformkommission.pdf?5b0u zw.

Bundesministerium für Finanzen. (14.09.2015). Abgerufen am 20.03.2016 von *Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2016*: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=c6dff746-5851-4cdf-a2bc-9e956aa815ff>.

Bundesministerium für Gesundheit. (Februar 2015). Abgerufen am 28.03.2016 von *IVF-Fonds: Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch bzw. Broschüre: Wir möchten ein Baby*: http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Medizin/IVF_Fonds/ bzw. http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/3/5/5/CH1094/CMS1340806672582/wir_moechten_ein_baby_ivf_broschuere_2015.pdf.

Help.gv.at. (17.08.2015). Abgerufen am 14.03.2016 von *Steuerreform 2015/2016*: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/340/Seite.34060831.html>.

Kapella, O. (2007). *Familienfreundlichkeit - Definition und Indikatoren* (Working Paper Nr. 58). Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung. Abgerufen am 10.12.2015 von http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Working_Paper/wp_58_familienfreundlichkeit.pdf.

Gesetze

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie StF: JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 87/2015.

Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO) StF: BGBl. Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 118/2015.

Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988) StF: BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 101/2015.

Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988) StF: BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 118/2015.

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Normverbrauchsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Ausfuhrerstattungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2008, das FTE-

Nationalstiftungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Krankenkassen-Strukturfondsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 2015/2016 – StRefG 2015/2016) idF BGBl. I Nr. 118/2015.

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden idF BGBl. I Nr. 35/2014.

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) StF: BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 50/2015.

Richtlinien

Lohnsteuerrichtlinien 2002 – LStR 2002: 15. Fassung gültig seit 11.12.2015, BMF-010222/0088-VI/7/2015, Abgerufen am 26.03.2015 von Findok: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=c1f4279c-df14-4deb-862f-59d86639c232>.

Richtlinie 2004/38/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an Unverschuldete in Not geratene Familien (Familienhärteausgleich) – Familienhärteausgleich-RL: in Kraft getreten am 01.01.2000, Abgerufen am 28.03.2015 von Bundesministerium für Familie und Jugend: <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich/richtlinien-familienhaerteausgleich.html>.

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs – Familienhospizkarenz-RL: in Kraft getreten am 01.01.2014, Abgerufen am 28.03.2016 von Bundesministerium für Familie und Jugend: <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhospizkarenz-zuschuss/richtlinien-familienhospizkarenz-zuschuss.html>.

Verordnungen

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen StF: BGBl. Nr. 303/1996 idF BGBl. II Nr. 430/2010.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes StF: BGBl. Nr. 624/1995 idF BGBl. II Nr. 449/2001.

Rechtsprechung

VfGH, *Erkenntnis vom 10.06.1992 – B1257/91*, Abgerufen am 18.03.2016 von Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS):
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_10079390_91B01257_01&ResultFunctionToken=5bff8e17-c7c2-4e59-b6fb-1f1e1d9bdb87&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False&GZ=B1257%2f91&VonDatum=&BisDatum=18.03.2016&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_10079390_91B01257_01&ResultFunctionToken=5bff8e17-c7c2-4e59-b6fb-1f1e1d9bdb87&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False&GZ=B1257%2f91&VonDatum=&BisDatum=18.03.2016&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=)
=.

VfGH, *Erkenntnis vom 12.12.1992 – B145/92*, Abgerufen am 18.03.2016 von Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS):
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_10078788_92B00145_01&ResultFunctionToken=535cb544-efed-477a-987c-1205a9877d74&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False&GZ=B145%2f92&VonDatum=&BisDatum=18.03.2016&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_10078788_92B00145_01&ResultFunctionToken=535cb544-efed-477a-987c-1205a9877d74&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False&GZ=B145%2f92&VonDatum=&BisDatum=18.03.2016&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=)
=.

VfGH, *Erkenntnis vom 29.09.2011 – G27/11*, Abgerufen am 18.03.2016 von Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS):
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_09889071_11G00027_01&ResultFunctionToken=8732a6cd-a524-4dc2-bf4b-ae4d901e69d7&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False&GZ=G27%2f11&VonDatum=&BisDatum=18.03.2016&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_09889071_11G00027_01&ResultFunctionToken=8732a6cd-a524-4dc2-bf4b-ae4d901e69d7&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False&GZ=G27%2f11&VonDatum=&BisDatum=18.03.2016&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=)
=.

E-Mail Korrespondenz

Von: xxx
Gesendet: Montag, 04. April 2016 12:16
An: xxx
Cc: xxx
Betreff: WG: WG: Urheberrecht / Masterarbeit

Sehr geehrte xxx,
hier die Antwort des Autors!
Viel Erfolg bei Ihrer Arbeit und bitte ein Belegexemplar für unsere Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen,
xxx

xxx
Sekretariat der Geschäftsführung/Vertragsmanagement

Linde Verlag Ges.m.b.H.

Scheydgasse 24
1210 Wien
Tel.: +43 1 xxx xx-xx
Fax: +43 1 xxx xx-xx

Von: xxx
An: xxx

Sehr geehrte xxx,
wenn xxx (wie sie in ihrer Mail auch angekündigt hat) die gängigen Standards wissenschaftlicher Arbeitsweise (vA Zitierung) einhält, spricht natürlich auch aus meiner Perspektive nichts gegen eine Verwendung.

Freundliche Grüße
xxx

Von: xxx
Gesendet: Montag, 04. April 2016 11:56
An: xxx

Sehr geehrter xxx,
ich darf Sie ersuchen, diese Frage an mich zu beantworten. Von Verlagsseite spricht nichts dagegen, ihr dies zu gestatten.
Vielen Dank für Ihre rasche Rückmeldung!

Mit freundlichen Grüßen,
xxx

xxx
Sekretariat der Geschäftsführung/Vertragsmanagement

Linde Verlag Ges.m.b.H.

Scheydgasse 24
1210 Wien
Tel.: +43 1 xxx xx-xx
Fax: +43 1 xxx xx-xx

Von: xxx
Gesendet: Freitag, 1. April 2016 14:32
An: Office <office@lindeverlag.at>
Betreff: Urheberrecht / Masterarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe gerade meine Masterarbeit und bin während meiner Literaturrecherche auf das folgende Buch gestoßen: Peter Bräumann – Die steueroptimale Familie (1. Auflage 2014, ISBN: 9783707330793, Linde Verlag). Ich würde gerne die Grafik von Seite 74 in meine Arbeit einbauen.

Ist dies aus Ihrer und urheberrechtlicher Sicht erlaubt, wenn ich die Grafik mit einem direkten Zitat versehe und die Quelle angebe?

Ich wäre Ihnen für eine kurze Rückmeldung sehr dankbar!
Mit freundlichen Grüßen,
xxx

Anhang

Abstract – Deutsch

Die Besteuerung von Familien spielt in der heutigen Zeit eine bedeutende Rolle. Für immer mehr Familien ist es wichtig Steuervorteile auszunutzen und dadurch ein höheres Einkommen zu erlangen. Deshalb gibt es im österreichischen Einkommensteuerrecht eine Vielzahl an steuerlichen Begünstigungen und Erleichterungen, die Familien gewährt werden. Darüber hinaus werden Familien durch den österreichischen Gesetzgeber durch weitere finanzielle Zuschüsse unterstützt.

Zu Beginn dieser Masterarbeit wird der Begriff „Familie“ definiert und erläutert. Hierbei wird einerseits eine allgemeine Definition vorgenommen, andererseits erfolgt auch eine Definition im rechtlichen Sinn. Anschließend wird auf die Familienbeihilfe eingegangen, die die Grundvoraussetzung für die meisten Familienbegünstigungen darstellt. Danach werden die einzelnen Begünstigungen ausführlich besprochen. Im Anschluss erfolgt ein Exkurs über sonstige finanzielle Unterstützungen, die der österreichische Gesetzgeber den Familien gewährt. Zum Schluss wird werden die Auswirkungen der Steuerreform 2015/2016 deutlich gemacht.

Abstract – Englisch

Taxation of families plays an important role in today's world. For more and more families, it is important to take advantage of tax benefits and thus obtain a higher income. Therefore, there are a number of tax benefits and facilities that families are granted by the Austrian Income Tax Law. In addition, the Austrian legislature provides further financial support for families.

At the beginning of this master's thesis, the term "family" is defined and explained. On the one hand a general definition is given, on the other hand the term family will also be explained in the legal sense. Followed by the definition of the family allowance, which is a basic requirement for most family benefits. Afterwards, the individual benefits are discussed in detail. This is followed by an excursus on other financial support families are granted by the Austrian legislature. Finally the impact of the tax reform 2015/2016 will be clarified.